

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 82-83 (2008-2009)

Artikel: "Mit dem schwert gericht" : ein bemerkenswerter Gerichtsfall aus dem alten Schaffhausen
Autor: Schultheiss, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Mit dem schwert gericht»

Ein bemerkenswerter Gerichtsfall aus dem alten Schaffhausen

MAX SCHULTHEISS

Die seit den späten 1360er Jahren überlieferten Gerichtsprotokolle von Schaffhausen werden im dortigen Staatsarchiv aufbewahrt. Das älteste sogenannte *Vergichtenbuch* setzt 1460 ein.¹ Es enthält die Protokolle des Vogtgerichts, welches über die oft mit schweren Strafen geahndeten Kapitalverbrechen urteilte. Der hier vorzustellende Prozess gegen Cläwe Cle von 1488 ist dabei ein besonders interessanter Fall. Die Cle zur Last gelegten Delikte ereigneten sich während des burgundischen Erbfolgekriegs und führen uns bis nach Flandern und Lüttich. Sein Gerichtsprozess gibt uns einen Einblick in die Schaffhauser Strafrechtspflege, doch bleibt inhaltlich vieles im Dunkeln. Dass nämlich, um nur ein Beispiel zu nennen, dem von auswärts stammenden Angeklagten in Schaffhausen der Prozess gemacht wurde, bedeutet zwar, dass er mit ziemlicher Sicherheit auf Schaffhauser Hoheitsgebiet verhaftet wurde, doch ist darüber nichts Näheres bekannt.

In vorliegendem Beitrag wird zuerst auf die Stadtgeschichte eingegangen, wobei die Bevölkerungsentwicklung sowie die inneren und äusseren Verhältnisse Schaffhausens im Vordergrund stehen. Nach Exkursen über die Schaffhauser Gerichtsbehörden und den Ablauf von Gerichtsverfahren werden einige Gerichtsurteile aus den 1480er Jahren exemplarisch dargestellt. Danach folgen die Transkription und die Analyse des Gerichtsurteils. Mentalitätsgeschichtliche Hinweise zu diesem bemerkenswerten Fall runden das Bild ab und beschliessen diesen Beitrag.

Die Stadt Schaffhausen im 15. Jahrhundert

Mit der Beschreibung der stadtgeschichtlichen Entwicklung Schaffhausens wird das Gerichtsurteil von 1488 in einen lokalen Kontext gestellt. Jedoch wird auf die Entwicklung des Untertanengebiets auf der Landschaft nicht eingegangen, zumal Schaffhausen ein eher kleiner Stadtstaat war. Ein Grossteil der territorialen Erwerbungen, ob grundherrschaftliche, gerichtsherrliche oder lehnsrechtliche, kam zudem

1 STASH, Justiz D 1/1.

erst nach der Reformation von 1524/29 an die Stadt. Bis dahin waren das mit grosszügigen Stiftungen dotierte Benediktinerkloster Allerheiligen und das nicht minder vermögende Stadtspital die mit Abstand grössten lokalen Grundbesitzer. So wurde bis zur Reformation und zur damit verbundenen Säkularisierung der Klöster der Abt von Allerheiligen als formeller Stadtherr angesehen, obwohl er einen Grossteil seiner Macht längst an den Bürgermeister und Rat von Schaffhausen abgegeben hatte.²

Demografie

Die genaue Bevölkerungszahl im alten Schaffhausen kann nicht ermittelt werden. Aufgrund der überlieferten schriftlichen Quellen und archäologischen Befunde ist es unmöglich, exakte Bevölkerungszahlen anzugeben. Wenigstens gibt es für die Stadt annähernde Schätzungen von Hektor Ammann und Karl Schib, neuere Forschungsergebnisse stehen, abgesehen von den knappen Äusserungen Oliver Landolts, noch aus.³ Ammann hat anhand von Steuerbüchern sowie von Güter- und Einnahmerödeln des Klosters Allerheiligen versucht, die Bevölkerungszahl zu berechnen. Im ältesten Güterbeschrieb aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden 112 abgabepflichtige Hofstätten gezählt.⁴ Ammann kommt so auf etwa 600 Einwohner ohne die Klosterinsassen, da er für jede Hofstätte durchschnittlich fünf Personen annimmt. Im nächsten bekannten Zinsverzeichnis von 1253 werden 378 Hofstätten – 446 Liegenschaften – genannt,⁵ was gemäss Ammanns Annahme auf rund 2000 Einwohner schliessen lässt, da die nichtzinspflichtigen Hofstätten erneut nicht aufgeführt sind.⁶ Mit dem endenden 13. Jahrhundert wird die Gesamtbevölkerungszahl noch etwas grösser.⁷

2 Ebenso ausser Betracht gelassen wird die Beteiligung Schaffhausens an der Eroberung der sogenannten Ennetbirgischen Vogteien. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurden nämlich nur wenige Schaffhauser in die dortigen Vogteien abgeordnet. Vgl. Kurt Bächtold, Die Schaffhauser Landvögte im Tessin, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 71, 1994, S. 73–95. Über den Beginn der Schaffhauser Territorialpolitik immer noch lesenswert: Theodor Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 7–55.

3 Hektor Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, S. 222–234. – Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 188–191. – Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Diss. Zürich (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 48), Ostfildern 2004, S. 34–36.

4 Karl Mommsen et al., Das Stadtrecht von Schaffhausen I: Rechtsquellen 1045–1415 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 12. Abt.), Aarau 1989, Nr. 10, S. 15. – 16 künftig zitiert: SSRQ SH 1. Vgl. zur Datierung: Thomas Hildbrand, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Diss. Zürich, Zürich 1996, S. 163–169.

5 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 25, S. 30–43. – Thomas Hildbrand (vgl. Anm. 4), S. 249 ff.

6 Hektor Ammann zählt nach der Überprüfung der Originalquelle fälschlicherweise 345 Hofstätten, was die angenommene Bevölkerungszahl jedoch nur geringfügig verändert.

7 Vgl. den im Original nicht mehr vorhandenen Zinsrodel von 1299, gedruckt in: Johann Jacob Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 2 Bde. u. 1 Registerbd., Schaffhausen 1884–1910, hier Bd. 1, S. 340–353.

Nach Ammann und Schib kann die Bevölkerungszahl aufgrund der Stadtgrösse geschätzt werden. Am Ende des 14. Jahrhunderts, als die Ummauerung der äusseren Vorstadt ihren Abschluss fand, soll die überbaute Gesamtfläche etwa 38 Hektaren betragen haben, was einer Bevölkerungszahl von 3500–4000 entspricht, wenn von etwa 100 Einwohnern pro Hektare ausgegangen wird. Sicher ist, dass die Bevölkerungszahl im Lauf des 15. Jahrhunderts abnahm. Die Steuerbücher belegen, dass die Bevölkerung «im grossen Ganzen [...] deutlich zurückgegangen ist».⁸ Im 15. Jahrhundert zählte die Stadt nur wenige Tausend Einwohner, hingegen war die Stadtverwaltung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ziemlich gross.

Innere Beziehungen, Zunftverfassung

Damit kurz zur Verfassungsgeschichte:⁹ 1411 wurde in Schaffhausen die Zunftverfassung eingeführt. Sie blieb bis zum 1798 erfolgten Untergang des alten Stadtstaats und somit fast 400 Jahre lang in modifizierter Form in Kraft. Wie in anderen Reichsstädten wurde das 14. Jahrhundert auch in Schaffhausen durch den Kampf der Handwerkerzünfte gegen die städtische Oberschicht bestimmt. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die nichtadligen Bürger an den Regierungsgeschäften beteiligt. Sie schlossen sich in Handwerkerzünften zusammen und setzten sich gegenüber der ursprünglich den Rat beherrschenden und aus dem Stadtadel gebildeten «Gesellschaft zum Herren» und der «Gesellschaft zum Kaufleuten» durch. Nach mehreren Verfassungsrevisionen – zu erwähnen ist an dieser Stelle der 1367 erlassene sogenannte «Anlassbrief»¹⁰ – bewilligte Herzog Friedrich IV. von Habsburg am

8 Hektor Ammann (vgl. Anm. 3), S. 230.

9 Im vorliegenden Beitrag kann die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Schaffhausens nicht in aller Ausführlichkeit nachgezeichnet werden. Vgl. neuerdings dazu: Max Schultheiss, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Diss. Zürich, Zürich 2006, bes. S. 39–63 (und die dort angegebenen Quellen- und Literaturhinweise). Ausserdem zu erwähnen sind in Auswahl: Hans Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter, Diss. Bern, Schaffhausen 1907. – Gustav Leu, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung. Verfassungs-Geschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15. bis 18. Jahrhundert, Diss. Zürich, Schaffhausen 1931. – Karl Schib (vgl. Anm. 3), bes. S. 112–125. – Roland E. Hofer/Olga Waldvogel, Ohne Verfassung – aber nicht verfassungslos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hg.), Schaffhauser Recht und Rechtsleben (Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund), Schaffhausen 2001, S. 3–26. Ebenso hervorzuheben sind die vom Historischen Verein des Kantons Schaffhausen herausgegebenen, dem 550-jährigen Jubiläum der Zunftverfassung von 1411 gewidmeten Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38, 1961 – daraus besonders: Karl Schib, Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte, S. 7–17. – Ernst Rüedi, Die Schaffhauser Zunftverfassung 1411/1535, S. 18–45. – Kurt Bächtold, Wandlungen der Zunftverfassung, S. 46–81.

10 STASH, Urk. 931. – Druck: SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 93, S. 157–172. Beide Teile der Urkunde werden in der Literatur mehrheitlich als «Anlassbrief» bezeichnet, obwohl damit eigentlich nur die einleitenden Bemerkungen gemeint sind, denen der Spruch der Schiedsleute folgt. Vgl. Max Schultheiss (vgl. Anm. 9), S. 45–50.

1. Juli 1411 der Stadt die Einführung der Zunftverfassung, welche das Machtgefüge zwischen den beiden Gesellschaften einerseits und den zehn Handwerkerzünften andererseits veränderte.¹¹ Rechtlich waren die Zünfte von nun an den beiden Gesellschaften gleichgestellt. Sie alle bestimmten je sieben Grossratsmitglieder im Jahr, wovon zwei gleichzeitig dem Kleinen Rat angehörten. Der Grosse Rat zählte 84 Mitglieder, der Kleine Rat 24 und nach einer 1431 erfolgten Verfassungsrevision 26 Mitglieder. Ratsvorsitzender war der Amtsbürgermeister, dem der aus dem Kleinen Rat gewählte Unterbürgermeister zu Seite stand. Die beiden wechselten sich wie in anderen Städten nach dem Ablauf des Amtsjahrs oft gegenseitig ab und blieben wie ihre Ratskollegen zumeist längere Zeit im Amt, was bezüglich der Regierungsgeschäfte für Kontinuität und Stabilität sorgte. Die zahlenmässige Überlegenheit der Ratsherren aus Handwerkerzünften muss hingegen relativiert werden, da sie die effektiven Machtverhältnisse nicht genau widerspiegelt. Aufgrund ihrer «Abkömmlichkeit» wurden nämlich die wichtigsten Regierungsposten nach wie vor von Stadtdligen und Kaufleuten besetzt. Es waren Ehrenämter, die schlecht oder gar nicht bezahlt waren, weshalb es sich nur reiche Leute leisten konnten, solch arbeitsintensive Stellen anzunehmen.

Der Bürgermeister und der Rat waren seit der Einführung der Zunftverfassung die wichtigsten Amtsträger Schaffhausens. Sie standen ab 1411 an der Spitze von Verwaltung und Regierung. Der Vogt und der Abt von Allerheiligen wurden zusehends in ihren Machtmitteln eingeschränkt und allmählich aus ihren Regierungsämtern verdrängt. Dem Vogt verblieb einzig der Vorsitz im Vogtgericht und in schweren Fällen die Obergerichtliche Aufsicht über die Vollstreckung der vom Rat gefällten Urteile.¹²

Bevor die Stadtrechte und Gerichtsordnungen bezüglich der Zuständigkeiten von Vogt und Vogtgericht erläutert werden, ein kurzer Überblick zu Schaffhausens Bündnispolitik nach der 1415 wiedererlangten Reichsfreiheit.¹³ Der Stadtstaat konnte

11 STASH, Urk. 1517. – Druck: SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 172a, S. 296–298. Es handelt sich – neben der «Gesellschaft zum Herren» (Adelsgesellschaft) und der «Gesellschaft zum Kaufleuten» – um zehn Handwerkerzünfte: Fischer, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Pfister (Bäcker), Rebleute, Rüden (Krämer), Metzger und Weber.

12 Zum chronologischen Ablauf des Vorgangs in den schwäbischen Reichsstädten: Horst Rabe, Stadt und Stadtherrschaft im 14. Jahrhundert. Die schwäbischen Reichsstädte, in: Wilhelm Rausch (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), Linz (Donau) 1972, S. 301–318, hier S. 311. – Eberhard Isenmann, Die Deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 115 f. Diese und andere Autoren haben drei Entwicklungstendenzen festgestellt: 1. die Zurückdrängung der Vogteien, der Reichslandvogteien und des Hofgerichts wie überhaupt aller ausserstädtischen Gerichte; 2. die Verstärkung des bürgerschaftlichen Einflusses auf das Schultheissen- bzw. Vogtamt; 3. der Ausbau der obrigkeitlichen Kompetenzen des Rats- und Bürgermeisteramts auf Kosten der Institutionen des Reichs. – Dies trifft auch für Schaffhausen zu. Der Bürgermeister wurde zum Stadtoberhaupt. Dem Vogt und dem Schultheissen verblieben der Vorsitz im Vogt- und im Schultheissengericht. Aus Letzterem entwickelte sich das Stadtgericht mit dem Stadtrichter an der Spitze.

13 Für die nachfolgenden Ausführungen massgebend: Peter Scheck, Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454, Diss. Zürich, Schaffhausen 1994, S. 109–193.

von da an in aussenpolitischen Belangen zwar nicht völlig selbständig handelnd auftreten, doch musste fortan nicht mehr Rücksicht auf die habsburgischen Herzöge genommen werden.¹⁴

Äussere Beziehungen, Bündnisse

Schon lange bestanden enge Handelsbeziehungen zu den Bodenseestädten sowie zu den schwäbischen Herrschaften und Städten im Norden und den eidgenössischen Orten im Süden, insbesondere zu Zürich.¹⁵ 1425 verbündete sich Schaffhausen mit den Bodenseestädten Konstanz, Überlingen, Lindau, Wangen, Radolfzell und Buchhorn (Friedrichshafen) und 1430 mit denselben Städten und den beiden Teilgesellschaften der Ritterschaft St. Georgenschild im Hegau und im Allgäu.¹⁶ Diese zur Friedenssicherung und zum Schutz vor den Habsburgern abgeschlossenen Bündnisse wurden, teils in anderer Zusammensetzung, kontinuierlich erneuert. Schliesslich wandte sich Schaffhausen ab 1445 dem Schwäbischen Städtebund zu, eroberte 1449 Rheinau und Balm und wurde so in den süddeutschen Städtekrieg hineingezogen.¹⁷ Die Stadt wurde vom regionalen Adel und der Ritterschaft arg bedrängt, doch fanden solche Fehden auch anderswo statt und dürfen nicht als existenzielle Bedrohung für Schaffhausen angesehen werden.¹⁸

Nach dem Städtekrieg konnte sich Schaffhausen nicht mehr auf den unter sich zerstrittenen Schwäbischen Städtebund verlassen und wandte sich unter zunehmendem Druck des Hauses Habsburg der Eidgenossenschaft zu. 1454 wurde ein auf 25 Jahre befristetes Bündnis mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus abgeschlossen.¹⁹ 1479 wurde das Vertragswerk, diesmal zusammen mit Uri und Unterwalden,

14 Von 1330 bis 1415 war Schaffhausen an die habsburgischen Herzöge verpfändet. Vgl. dazu bes.: Robert Harder, Schaffhausens Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte 9, 1918, S. 63–77. – Karl Mommsen, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: Wilhelm Rausch (vgl. Anm. 12), S. 361–377. – Ders., Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 50, 1973, S. 48–69.

15 Vgl. die im Staatsarchiv und im Stadtarchiv Schaffhausen überlieferten Markt- und Handelsvereinbarungen sowie die wirtschaftspolitisch nicht minder bedeutsamen Münzbündnisse mit benachbarten Herren, Städten und Ländern, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Dazu und wirtschaftshistorisch im Allgemeinen: Hektor Ammann (vgl. Anm. 3). – Friedrich Wielandt, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen [1959]. Eine wissenschaftliche Überarbeitung der lokalen Wirtschaftsgeschichte wäre dringend nötig.

16 Peter Scheck (vgl. Anm. 13), S. 144–154. – Druck: Ebd., Nr. 27 f., S. 228–246.

17 Peter Scheck (vgl. Anm. 13), S. 160–177. – Druck: Ebd., Nr. 36–39, S. 266–275.

18 Über den aus der traditionellen Geschichtsschreibung bekannten, als langjährigen Hauptgegner Schaffhausens angesehenen Bilgeri von Heudorf: Hans-Jürgen Erwerth, Ritter Bilgeri von Heudorf. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Adels im westlichen Bodenseeraum (Hegau-Bibliothek 77), Singen (Hohentwiel) 1992. Peter Scheck zeigt hingegen, dass Bilgeri nicht direkt mit Schaffhausen befehdet war; vielmehr handelte es sich um eine private Fehde mit Schaffhauser Bürgern, die «keine politischen Hintergründe» hatte. Peter Scheck (vgl. Anm. 13), S. 184–193.

19 STASH, Urk. 2320. – Druck (in Auswahl): Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bde. 1 ff., Lucern et al. 1858 ff., hier Bd. 2, Beilagen, Nr. 34, S. 875–878 – künftig

also mit der gesamten achtörtigen Eidgenossenschaft, um weitere 25 Jahre verlängert.²⁰ Im Unterschied zu 1454 brachte der neue Bund neben der Erweiterung um die beiden Urkantone eine Präzisierung der Hilfspflicht, die Schaffhausen gegenüber seinen Vertragspartnern bei Gefahr zu leisten hatte.²¹

Nach dem Schwabenkrieg von 1499 wurde Schaffhausen am 10. August 1501 – wenige Jahre nach dem Urteil gegen Cläwe Cle – als zwölfter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen.²²

Gerichtsbehörden

Über die Zuständigkeiten der lokalen Gerichtsbehörden informieren die in den Stadtrechten enthaltenen Rats- und Gerichtsverfassungen.²³ Die Gerichtsordnungen wurden im Lauf der Jahre und Jahrzehnte mehrmals revidiert und damit den aktuellen Begebenheiten angepasst. Da es bis zum Ende des Ancien Régime (1798) praktisch keine Gewaltentrennung gab, war der Rat zugleich gesetzgebendes und ausführendes Organ. Bezüglich der richterlichen Kompetenzen mussten im Wesentlichen bloss einige Zugeständnisse an die Geistlichkeit gemacht werden. Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Bürgern wurden von einer unabhängigen Schiedsinstanz, etwa von Bürgermeister und Rat zu Überlingen, oder von einer eigens dazu eingesetzten Ratskommission beurteilt. Für die Rechtsprechung gab es Gerichtsbehörden mit unterschiedlichen Kompetenzen (Ratsgericht, Stadt-

zitiert: Eidgenössische Abschiede. – Hans Nabholz/Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, Aarau 1940, S. 56 (Regest). – Abbildung: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, Beilage. – Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, Beilage. Zum Bündnis von 1454 speziell: Johann Jakob Mezger, Der erste Bund Schaffhausens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1454, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1, 1863, S. 1–31. – Karl Schib, Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 56–64. – Paul Kläui, Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 65–70. – Peter Scheck (vgl. Anm. 13), S. 177–183.

20 STASH, Urk. 3050. Zum Inhalt vgl. Eidgenössische Abschiede 3/1 (vgl. Anm. 19), Nr. 33, S. 28 f. Verkleinerte Abbildung in: Kurt Bächtold, Schaffhausen als zugewandter Ort. Vom Bundesbeschluss 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 71–131, hier nach S. 128.

21 Dazu Kurt Bächtold (vgl. Anm. 20), S. 131.

22 STASH, Urk. 3692. – Druck (in Auswahl): Eidgenössische Abschiede 3/2 (vgl. Anm. 19), Beilagen, Nr. 6, S. 1297–1300. – Hans Nabholz/Paul Kläui (vgl. Anm. 19), S. 85–90. Der Bundesbrief von 1501 ist abgebildet in: Festschrift der Stadt Schaffhausen (vgl. Anm. 19), Beilage. – Festschrift des Kantons Schaffhausen (vgl. Anm. 19), Beilage. – Anton von Castelmur, Der alte Schweizerbund. Ursprung und Aufbau, Erlenbach-Zürich 1937, nach S. 100 (Schwyzer Exemplar verkleinert).

23 Über das Schaffhauser Gerichtswesen: Hans Werner (vgl. Anm. 9), bes. S. 209–246. – Max Schultheiss (vgl. Anm. 9), S. 129–146. In diesem Kapitel geht es vorwiegend um die Hochgerichtsbarkeit, für welche das Schultheissengericht und danach das Vogt- und das Ratsgericht zuständig waren.

gericht, Vogtgericht und weitere). Zunftgerichte etwa urteilten über handwerklich-gewerbliche Bagatellsachen. Appelliert werden konnte aber nur ans Ratsgericht. Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über schwere Delikte, die mit Leibes- und Lebensstrafen geahndet wurden, lag allgemein bei dem unmittelbar oder mittelbar vom regierenden König oder Kaiser mit der Banngewalt (Blutbann) belehnten Vogt als landesherrlichem Richter. Sie ging später vielfach an den Schultheissen über und gelangte von diesem an den Rat. Die Erhebung der Anklage und die Untersuchung lagen ursprünglich beim Stadtgericht, doch steuerte der Rat im formfreien Vorverfahren durch Zwischendekrete die peinliche Befragung (Folter) und sprach durch interne Rechtsfindung das Urteil. Die förmliche Verurteilung erfolgte dann vor dem Stadtgericht. Die Urteilsvollstreckung übernahmen der Scharfrichter oder bei leichteren Vergehen dessen Hilfspersonal oder die Stadtknechte.²⁴ In Schaffhausen traten seit der Verpfändung von 1330 die habsburgischen Herzöge an die Stelle des Reichsoberhauptes. Sie ernannten die Schultheissen und Vögte und entliessen sie. Unter ihrer Herrschaft wurden die Stadtrechte von 1350, 1367, 1375, 1405 und die Zunftverfassung von 1411 erlassen.²⁵

Schon 1335 beschloss ein Schiedsgericht, dass Totschlag und andere schwere Verbrechen «der schultheisse und der rat us richten» sollen. Erst wenn sie dies nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Eingang der Klage täten, solle der Vogt den Fall übernehmen.²⁶ Die Gerichtskompetenzen des Grossen Rats bezogen sich seit dem «Anlassbrief» von 1367 unter anderem auf «totschleg und alle ander missetat, die jeman an sinen lip gat». Die Zuständigkeit des Schultheissen als Gerichtsvorsitzender erstreckte sich dagegen auf «ander frevolinen und unzucht [...], von wunden, schlegen, würfen, scheltworten und anderen solchen sachen, die nit tötlich sint». Das Schultheissengericht tagte zusammen «mit alle ander burger», also mit der gesamten Bürgerschaft.²⁷ Die Gerichtsverfahren waren nämlich grundsätzlich öffentlich.

Von 1375 datiert der den «Anlassbrief» ablösende «Ordnungsbrief» Herzog Leopolds III. von Habsburg.²⁸ Der Schultheiss war zwar immer noch Gerichtsvorsitzender,²⁹ doch wurde den mächtigen Schultheissen von Randenburg – und dies ist die wichtigste Neuerung – der erbliche Besitz ihres Amtes nicht mehr bestätigt. Leopold entzog ihnen sogar das prestigeträchtige Amt und übergab es einem von ihm eingesetzten Vogt.³⁰ Dieser urkundete noch im selben

24 Max Schultheiss (vgl. Anm. 9), S. 131.

25 Die Stadtrechte sind ediert in: SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 76, S. 122–127; Nr. 93, S. 157–172; Nr. 103, S. 184–188; Nr. 158, S. 264–269; Nr. 173, S. 299–304 (Fischerzunftbrief 1411).

26 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 63, S. 95 f., Art. 5.

27 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 93b, S. 164 f., Art. 16, 20. Eine Erläuterung zur Gerichtsbarkeit in: Ebd., Nr. 94a, S. 173, Art. 1 (1367).

28 Herzog Leopold fiel 1386 in der Schlacht von Sempach im Kampf gegen die Eidgenossen.

29 Das Schultheissengericht hatte zwölf Beisitzer, «sechs von den edeln und sechs von der gemeinde». SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 103, S. 185, Art. 4.

30 Zu dieser einst einflussreichen Familie: Hans Bäschlin, Die Schultheissen von Randenburg, in: Der Unoth 1, Schaffhausen 1868, S. 395–421.

Jahr anstelle des Schultheissen.³¹ Kurz darauf wurden die beiden Ämter miteinander vereinigt.³²

Wie erwähnt, kam es 1411 zur Einführung der Zunftverfassung.³³ Der Vogt wurde nach wie vor von den Habsburgern eingesetzt, doch musste er Schaffhauser Bürger sein und in der Stadt wohnen. Er durfte nur noch «über das plut und über freveln, die leib und gut antreffend», richten.³⁴ Die «Gesellschaft zun Herren» und jede Zunft ordnet je einen Beisitzer aus den eigenen Reihen ans Vogtgericht ab, die laut späteren Beschlüssen nicht dem Kleinen Rat angehören durften.

1415 löste sich Schaffhausen aus der habsburgischen Pfandschaft und wurde wieder reichsfrei. König Sigismund erlaubte der Stadt, den Vogt aus den eingesessenen Bürgern zu wählen.³⁵ 1429 wurde ihr vom selben König die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann übertragen,³⁶ was heisst, dass Angeklagten, denen schwere Delikte zur Last gelegt wurden, in eigener Regie der Prozess gemacht wurde.³⁷ Oft wurden solche Delinquenten an Leib und Gut bestraft, wie wir weiter unten sehen werden. Nicht wenige von ihnen wurden hingerichtet oder verstümmelt, andere mit entehrenden Strafen gedemütigt und mit der ganzen Familie aus der Stadt gejagt, was zumeist ebenfalls einem Todesurteil gleichkam. Schliesslich wurde nicht selten das Vermögen der Verurteilten konfisziert und der Stadtkasse übergeben.

Dass sich das Gerichtskollegium rechtschaffen verhalten solle, sich nicht bestechen lassen dürfe und objektiv urteilen müsse, wird in den Amtseiden und Gerichtsordnungen vermerkt. So heisst es im 1385 angelegten «Stadtbuch», der ältesten Gesetzessammlung der Stadt, der Bürgermeister habe «ain gemainer richter zu sinde dem armen und dem richen, und das nit zu laussen durch früntschafft, durch vientschaft, durch nid, durch hass noch durch kainerley ander sach willen ungevarlich».³⁸ Ähnlich lautende Formulierungen finden sich in den Vogt-, Rats-

31 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 104, S. 189.

32 Karl Mommsen, Pfandschaft (vgl. Anm. 14), S. 369. 1384 verpfändete Leopold Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, die Vogtei und das Schultheissenamt. 1406 trat Heinrich sein Amt an Eck von Reischach ab. Beide waren Schaffhauser Bürger. Ein Jahr später verpfändete der ständig in Geldsorgen steckende Herzog Friedrich IV. Reischach die Vogtei, das Schultheissenamt, die Judensteuer und die Bussen für 1100 Gulden und verlieh ihm wenig später mit dem Blutbann das Recht, über Leben und Tod zu richten. SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 122, S. 209; Nr. 164, S. 279 f.

33 Dafür wurden Herzog Friedrich 3000 Gulden bezahlt. SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 172b, S. 299.

34 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 172a, S. 297, Art. 3.

35 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 182h, S. 330 f.

36 STASH, Urk. 1821. – Regest: Johann Friedrich Böhmer, Regesta imperii 11: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), verzeichnet von Wilhelm Altmann, Bd. 1.2., Innsbruck 1896–1900, Neudruck Hildesheim 1967, Nr. 7517. – Druck: Hans Werner (vgl. Anm. 9), S. 269 f.

37 In den «Stadtrechten» wird ausdrücklich vermerkt, dass, was die «er [Ehre] oder den Friden berürt, [...] dem rat [vor]behalten ist». STASH, Ordnungen C, Stadtordnung 1448, S. 11. Dies betrifft u. a. das Verfahren gegen Cläwe Cle, welches demnach vor das Ratsgericht unter dem Vorsitz des Vogts kam.

38 Karl Schib, Das Stadtrecht von Schaffhausen II: Das Stadtbuch von 1385 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 12. Abt.), Aarau 1967, Nr. 192, S. 111 – künftig zitiert: SSRQ SH 2.

und Richtereiden.³⁹ Im «Anlassbrief» heisst es dazu: «Wenne och die grossen rät oder die klainen rät, ald der nüw, wie es sich denne füget, zu enander gesitzent jn rates wise durch tagding,⁴⁰ verhörung und usrichtung⁴¹ willen der sachen, die rich oder arme burger oder gest für si bringent, so sülent die selben rät bi enander sitzen und beliben und den armen als den richen tugentlich und gütlich verhören und getrüwelich usrichten, so si danne nach gelegenhait der sach baldest und best mügen.»⁴² Der Schultheiss und später der Vogt wurden ausserdem dazu verpflichtet, einen Scharfrichter anzustellen, wenn Delinquenten gefoltert oder hingerichtet werden sollten.⁴³

Gerichtsverfahren

Der Ablauf eines Prozesses wurde im «Stadtbuch» und in den «Ordnungenbüchern» reglementiert und bei Bedarf modifiziert. Ratsherren, die einer Gerichtsbehörde angehörten, wurden von der Ratsversammlung dispensiert, wenn zur selben Zeit ein Gerichtsverfahren stattfand. Um einen ordentlichen Prozess zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit des Gerichts zu garantieren, mussten genügend Richter anwesend sein.⁴⁴ 1364 wurde bestimmt, wer den Prozessparteien vor dem Ratsgericht zur Seite gestellt werden soll. Der «kleger» durfte einen beliebigen

39 Zum Inhalt und zur Bedeutung von Amtseiden und Bürgereiden: Max Schultheiss (vgl. Anm. 9), S. 32–38 (mit weiterführenden Quellenangaben). Die Amtseide für Vogt, Rat und Richter im «Stadtbuch»: SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 182, S. 105; Nr. 191, S. 111; Nr. 193–195, S. 111–113. Zwar sind die Amtseide für jede Charge mehrfach überliefert, doch handelt es sich dabei stets um praktisch gleich lautende Abschriften. Stellvertretend dazu die Eide für den Vogt und den Richter genannten Beisitzer am Vogtgericht, die um 1493 am Anfang eines «Frevelbuchs» (Bussenprotokoll) eingetragen wurden: «Des vogtz ayd: Jr werden schweren, dis jar vogt zu sind, bis jr anderst gewandelt werden. Und jn dem jar, so dick das zu schulden kompt, zu sitzen, über das blut zu richten und darjn ain gemainer richter ze sind, und ob uf üch mit glicher urthail etwas fiel, darjn zu folgen, das üch dann das besser und gerechter bedunckt sin, och das jr über die fräflinen richten, so in disem jar verlofen werden oder yetz verlofen haben, all monat ainst zu richten oder so dick das not wirt.» – «Des richters ayd: Item die richter, die zu dem vogt geordnet sind, söllen schweren, dem vogt gehorsam ze sind und zu dem gericht zu gond, so dick si von dem vogt evordert und ermandt werden und das recht zu sprechen, als verr si sich des verstond dem armen als dem richen, und das nit zu lassen weder durch fründtschaft, durch nyd, durch hass noch durch dehainerlay ander sach willen lüterlich on all arglist und gevärd.» STASH, Justiz C 1/4, fol. 2 r. – Druck: Schultheiss (vgl. Anm. 9), Quellenanhang, Nr. 3, S. 315.

40 «Tagding»: Gerichtsverhandlung. Jacob und Wilhelm Grimm et al., Deutsches Wörterbuch, Nachdruck der Erstausgabe 1854–1971, 33 Bde., München 1984, hier Bd. 21, Sp. 233 – künftig zitiert: Grimm, Deutsches Wörterbuch.

41 «Usrichtung»: Schlichtung. Grimm, Deutsches Wörterbuch 1 (vgl. Anm. 40), Sp. 939.

42 SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 93b, S. 164, Art. 15.

43 SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 98, S. 58 f. Einen fest angestellten Scharfrichter gab es in Schaffhausen erst ab 1510.

44 Über die vorgeschriebene Mindestanzahl der Richter bezüglich ihrer Beschlussfähigkeit vgl. SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 33, S. 22 (1375). Zwar wurde 1376 entschieden, dass in der Regel an Gerichtstagen des Stadtgerichts (Bürgergericht, Schuldengericht) keine Grossratsversammlung abgehalten werden solle, doch hielt man sich später aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung nicht immer an diesen Beschluss. Die Gerichtsversammlungen wurden damals jeweils

«fürsprechen» nehmen, worauf seinem «widersah» ebenfalls ein «fürsprechen» zustand. Danach bestimmte der Ankläger einen aus dem Rat und der Angeklagte gleich zwei «ratgeben». Zum Schluss kam noch ein «ratgeben» zum Kläger, «daz jetwedre tail zwen usser dem rat also hab und nit me». Wenn eine Partei trotzdem auf mehr Ratgeber kam, musste die paritätische Besetzung auf Verlangen der Gegenpartei wiederhergestellt werden. Andernfalls blieb es bei der ursprünglichen Zusammensetzung.

Erst jetzt begann die eigentliche Verhandlung, indem sich die von den Ratgebern unterstützten Fürsprecher gleich zweimal, in Replik und Duplik, zur Anklage äusser-ten.⁴⁵ Daraufhin begann nach dem um 1375 erlassenen Beschluss «Wie man den rat samnen sol sid der nüwen ordenunge»⁴⁶ die Beratung des Ratsgerichts: «[...] so sol man [das Ratsgericht] umb die sach fragen, was darumb recht sigi, es wäre denne, daz ain tail mit einer nüwen rede käme, des sich der rate ald der mertail erkandi, daz mag der ander taile wol versprechen ane gevärde. Und swenne die fürsprechen ertailent, so sont si [die Richter] denn swigen und zu der sach nit me reden, und sont och die andern swigen, so si ertailent, und sont nit me dartzu reden, als dik es ze schulden kunt.»⁴⁷ Während der Beratung mussten bestimmte Ratsherren in den Ausstand treten, so beispielsweise, wenn sie als Amtspfleger in den Fall involviert waren oder mit einer Partei in einem besonders engen verwandtschaftlichen Verhältnis standen.⁴⁸

Als Urteiler amtierten in erster Linie die Fürsprecher, wobei jeder daran erinnert wurde, «sich wol umb sin urtail [zu] bedenken» und sich gegebenenfalls von zwei Ratsmitgliedern unterstützen zu lassen. Sobald ein Fürsprecher sein Urteil abgegeben hatte, kam der Nächste an die Reihe. Danach durften sie sich nicht mehr zum Fall äussern, hingegen durfte nun «jederman denne ertailen, was jn darumb recht dunket, nieman ze lieb noch ze laid».⁴⁹

Der formelle Abschluss eines Verfahrens ist aus zahlreichen Urkunden bekannt.⁵⁰ Für eine von beiden Parteien verlangte oder sowieso ausgestellte schriftliche Urteils-

montags, mittwochs und freitags, mit Ausnahme der Feiertage, abgehalten. Ebd., Nr. 33 f., S. 22–24.

45 SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 32, S. 21 f. (1364).

46 Mit der «nüwen ordenunge» ist der oben erwähnte «Ordnungsbrief» Herzog Leopolds III. gemeint.

47 SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 30, S. 18–20, hier S. 19.

48 SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 43, S. 29; Nr. 99 f., S. 59 (1377 und undatiert). Ebenso musste sich ein Ratsherr der Stimme enthalten, wenn er geschäftlich mit jemandem verkehrte, der vor Gericht stand. Ebd., Nr. 70, S. 43 f., Nr. 102, S. 60 (1346). Vgl. SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 77, S. 128 f., Art. 6 (1352). Weitere Ausstandsverfügungen in den Stadtrechten: SSRQ SH 1 (vgl. Anm. 4), Nr. 76, S. 125, Art. 12 (1350) usw. In Ergänzung dazu ist zu erwähnen, dass der Vogt durch Ratsbeschluss von 1378 in schwerwiegenden Fällen gegen Bürger oder Bewohner der Stadt weder einen Kläger stellen noch selbst klagen durfte, wenn es ihm der Rat nicht ausdrücklich erlaubte. SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 48, S. 32. Für den Stadtschreiber galten ähnliche Bestimmungen. Ebd., Nr. 149, S. 85 (1389).

49 SSRQ SH 2, Nr. 32, S. 21.

50 STASH, Urk. 576, Urk. 623, Urk. 925, Urk. 1240 usw. (1335–1390). Vgl. Hans Werner (vgl. Anm. 9), S. 225.

begründung waren die beiden Fürsprecher zuständig, doch konnte der Gerichtsvorsitzende aufgeboten oder das Urteil gar weitergezogen werden, wenn sie sich nicht auf einen Wortlaut einigen konnten.⁵¹

Die zitierten Gerichtsordnungen stammen vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus einer Zeit, in der in Schaffhausen das Stadtrecht mehrmals revidiert wurde. Bevor wir etwas genauer auf die Zuständigkeiten von Vogt und Vogtgericht eingehen, ist zu bemerken, dass der weiter unten behandelte Fall zwar erst 1488 vor Gericht kam, für die Rechtsfindung aber ebenfalls Fürsprecher und Ratgeber eingesetzt wurden. In einer Gerichtsordnung wird nämlich um 1480 das Prozessverfahren bei Totschlag beschrieben und dabei auf die Beteiligung von Fürsprechern und Ratgebern hingewiesen.⁵²

Gerichtsurteile

Um sich ein besseres Bild über die damalige Strafrechtspraxis zu machen, werden einige Gerichtsurteile exemplarisch dargestellt. In Schaffhausen wurden in den 1480er Jahren relativ viele Personen hingerichtet. Zumeist ging es um Diebstahl,

51 SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 112, S. 65 (undatiert).

52 Die Gerichtsordnung im Wortlaut: «Die fraugen und urtailen, so man über ainen todschlag richtet: Item des ersten ze fraugen, ob es zit sye ze richten und das gericht zuverbannen. Item darnach den clegern fürsprechen und rat zu geben und jr clag zu hören und dann darauf des rechten zu fraugen. Die erst urtail, das der cleger sin clag erzüg mit des toten lichnam oder gewand. Die ander urtail ist, das man dem täter die clag ze hus und ze hof mit des gerichtz boten verkünden, der jn mit lutparem ruf rüfe ainst andrest und zum dritten mal rufen sol, zu komen und sich sölicher clag zuverantwurten und sol frid und glait haben zum rechten. Wenn der knecht wider kompt, sol jn der vogt fraugen, ob er gerüft hab als urtail und recht hab geben und ob jm jeman entsprochen hab, das sol er sagen bi dem aid. Wenn das beschicht, so sol der fürsprech von der cleger wegen füro begeren zu fraugen, was in jrs rechten sye. So sol man vier strausen durch das gericht machen und dem täter uf jeglicher strauss rufen wie vorstaut. Wenn das beschicht, sol der fürsprech von der cleger wegen aber bitten ze fraugen, was jrs rechtens sye. So sol man dry knecht ain nach dem andern zu end unserm gericht senden und aber lassen rufen wie vorstaut, die sond denn ouch sagen bi jren aiden, das si sölichs geton habend und jn nieman entsprochen hab. Wenn das beschicht, sol der fürsprech aber begeren des rechten ze fraugen und dann den fründen der lib und dem gericht das gut, das in der statt und jrem gericht gelegen ist, zum rechten erkennt und gesprochen und jm darauf die statt und jre gericht verboten werden. Wa er darjn ergriffen würd, so sol man umb die clag zu jm richten nach des Richs recht. Und ob jeman das äfren [sich gegen das Urteil wenden] wölt, der sol jn schulden und fuss stapfen ston. Und darauf der lichnam, ob er da ist, mit urtail vergraben und die claiden zu warzaichen gehalten werden sollen.» STASH, Ordnungen A2, fol. 181 v–182 v. Vgl. zum Straftatbestand des Totschlags auch: SSRQ SH 2 (vgl. Anm. 38), Nr. 9, S. 4–6; Nr. 38, S. 25; Nr. 184, S. 106 (undatiert). Für Interessierte ist überdies eine einzigartige Quelle zur Strafrechtsgeschichte zu empfehlen. Das «Salbuch» der Stadt Volkach am Main (in der Nähe von Würzburg) enthält die Darstellung eines Gerichtsverfahrens, die nicht nur eine mit 24 Miniaturen bebilderte Schilderung der Verurteilung eines individuellen Täters ausmacht, sondern zugleich als Rechtsvorschrift aufzufassen ist (Gewohnheitsrecht). Das behandelte Verfahren wurde als Typus eines Verfahrens überhaupt aufgefasst und dargestellt. Die bebilderte Darstellung entsprach somit wenigstens zum Teil einer modernen Strafprozessordnung. Wolfgang Schild, Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T. 2), o. O. u. J.

ein damals todeswürdiges Verbrechen. Neben dem zitierten *Vergichten buch* werden im Staatsarchiv vereinzelte, in einem Aktenkonvolut gesammelte Schriftstücke aufbewahrt.⁵³ Sie ergänzen die Gerichtsprotokolle, in denen offenbar längst nicht alle Gerichtsurteile verzeichnet sind, und geben einen interessanten Einblick in die spätmittelalterliche Strafrechtspflege. Die genannten Urteile zeigen, welche Delikte den Angeklagten zur Last gelegt und welche harten Strafen dafür ausgesprochen wurden.⁵⁴

1480 hängte man einen gewissen Hans Elsässer wegen mehrfachen Diebstahls. Im Jahr darauf wurden gleich vier Todesurteile vollstreckt. Klaus Scherer und zwei Brüder wurden wegen desselben Delikts geköpft, und Bertschi Ring wurde ebenfalls wegen Diebstahls gehängt. 1482 verbrannte man Margarete Stöckli, die der Hexerei angeklagt war.⁵⁵ Hans Rust wurde 1483 ertränkt, weil er Betrügereien und weitere Delikte begangen hatte. 1484 wurden Hans Wolf wegen eines im schaffhausischen Wilchingen begangenen Totschlags und Heinrich Hiltprand aus dem fernen Leipzig wegen Diebstahls geköpft. Margarete Renz aus Ulm wurde 1485 aufgrund «böser schwür» im Rhein ertränkt. Kurz darauf richtete man einen überführten Dieb mit dem Strang. Glimpflicher kam 1487 Heinrich Amann, genannt «Schwynohr», aus Zürich davon, obwohl er auf offener Strasse eine «jungkfrow» angefallen und beraubt hatte. Er wurde aus Gnade aus der Haft in Schleithelm entlassen und musste Urfehde schwören.⁵⁶

1488 wurde nicht nur Cläwe Cle hingerichtet. Der aus Strassburg stammende Peter Vetter und Hans Dietzer, genannt Dens, aus St. Margrethen wurden am 8. Februar des mehrfachen Diebstahls mit Todesfolge für schuldig gesprochen und gerädert, wie die Stadtrechnungen zeigen.⁵⁷ Diese grausame Strafe wurde ausschliesslich an Männern und nur bei schweren Gewaltverbrechen wie Mord vollzogen. Das Rädern galt als schimpflichste und ehrloseste Strafe. Dem Verurteilten wurden vom Scharf-

53 STASH, Urk. 5553. Es handelt sich um über zwei Dutzend Gerichtsurteile von 1473–1518. Bei den vor Gericht behandelten Straftaten geht es um Verleumdung, Diebstahl, Betrug, Totschlag und Mord sowie um Sittlichkeitsdelikte wie Polygamie, aber auch um den Vorwurf der Hexerei. Zumeist wurde die Todesstrafe durch Erhängen, Enthaupten, Ertränken oder Verbrennen verhängt. Auf der Rückseite einiger Blätter finden sich Notizen aus den Ratsprotokollen.

54 STASH, Justiz D1/1, fol. 26 r ff.; Urk. 5553. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, zumal mit Überlieferungslücken zu rechnen ist und für die vorliegende Untersuchung nur die Kapitalverbrechen von Interesse sind. Zusätzliche Informationen mit statistischen Belegen in einer älteren Darstellung: David Stokar, Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 5, 1892, S. 309–384. Vgl. auch: Albert Steinegger, Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 44, 1947, S. 256–262.

55 Vgl. dazu: Oliver Landolt, «Mit dem Für zuo richten und si zuo Bulver verbrennen.» Zaubervahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78, 2004, S. 161–185, bes. S. 176 ff.

56 STASH, Urk. 3310.

57 Nachfolgend zitiert aus den Stadtrechnungen 1487/88: «Item 26 pfund 17 schilling 8 heller ist uf gelofen von Peter Vettters von Strasburg und Hans Dietz us dem Rintal von Sant Margareten, die man redert, es sye kuntschaft halb in der fryhait, wagner Sailer zerung und aller dingen halb. Item 5 gulden dem nachrichter, der si baid richt mit dem rad. [...]. Item 5 schilling dem [toten]greber, von den 2 reder an der Enge uf zu richten.» StadtA Schaffhausen, AII 05.01/149, S. 119.

richter mit einem Rad sämtliche Extremitäten gebrochen. Anschliessend wurde der Sterbende oder Tote durch die Speichen eines anderen Rades geflochten, welches auf einen Pfosten oder den Galgen gesteckt wurde. Beim Rädern von unten nach oben wurde der erste Stoss gegen die Beine geführt, von oben nach unten wurde beim Hals oder beim Brustbein begonnen, wodurch der Tod meist sofort eintrat. Als strafmildernd galt, wenn der Delinquent vor dem Rädern enthauptet oder erwürgt wurde. Im Falle des Enthauptens wurde der abgeschlagene Kopf zumeist auf das Rad gesteckt.⁵⁸

Am 12. März 1488, knapp einen Monat nach dem oben erwähnten Urteil, wurde Heini Reich aus Kloten, genannt Rapp, zum Tode verurteilt. Er hatte Hans Lorch im «frowenhus» (Stadtbordell) getötet, indem er ihn «sines tegens werlos gemacht und mit sinem tegan zum dritten mal gestochen» hatte.⁵⁹ Straferschwerend kam hinzu, dass sich die beiden kurz zuvor versöhnt hatten, wie es im Gerichtsprotokoll heisst. Rapp hatte sich nicht an diesen Urteilsspruch gehalten und damit den Stadtfrieden verletzt, was besonders streng geahndet wurde.⁶⁰ Er hätte wie Vetter und Dens gerädert werden sollen, doch «begnadigte» man ihn und beschloss, ihn zu köpfen und seinen Leichnam auf das Rad zu binden.⁶¹

Am selben Tag wie Cläwe Cle wurde Wilhelm Spring wegen in Konstanz und an anderen Orten begangenen Diebstahls enthauptet. Eigentlich hätte er gehängt werden sollen, doch wurde er «umb siner bitt willen» «nur» geköpft, da das Enthaupten die «ehrlichste» aller Todesstrafen war.⁶² Mit den in Cläwe Cles Urteil erwähnten «zwayen knechten» sind somit Cle selbst und Wilhelm Spring gemeint, denn sie wurden gleichentags verurteilt und hingerichtet. Im selben Jahr wurden in Schaffhausen zwei weitere Todesurteile vollstreckt, sodass 1488 mindestens sieben

58 Wolfgang Schild, Der Katalog der Strafen, in: Ch. Hinckeldey (Hg.), Justiz in alter Zeit (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T. 6c), Rothenburg o. d. T. 1989, S. 327–368, hier S. 330.

59 Zum unter institutionalisierter Aufsicht eines Frauenwirts bzw. einer Frauenwirtin stehenden Frauenhaus in Schaffhausen: Max Schultheiss (vgl. Anm. 9), S. 286–290.

60 Bei «friedbruch» wurden hohe Bussen ausgesprochen oder noch schlimmere Strafen angedroht. 1537 kamen Thias Lutz aus Gächlingen und Hans Rössli aus Neunkirch glimpflich davon. Sie hatten bei der Enge auf dem Beringer Feld gestritten, worauf Lutz den Rössli entwaffnet und ihm zwei Finger abgeschlagen hatte. Das Vogtgericht entschied, dass beide wegen dieses Friedbruchs hingerichtet werden sollten, doch weil sich andere für sie einsetzten, wurden sie begnadigt und mit je 80 Pfund Heller gebüsst – ein sehr hoher Betrag. Zudem durften sie in der Öffentlichkeit keine Waffen mehr tragen. Rösslis Busse wurde später auf 20 Pfund herabgesetzt, während Lutz kurzfristig gefangen genommen wurde und schwören musste, die Busse innert Monatsfrist zu zahlen. STASH, Ratsprotokoll 11, S. 119 f.

61 Wenigstens war diese Strafe nicht so schmerzhaft wie das Rädern. Das Todesurteil wurde gemäss Stadtrechnungen wirklich so vollstreckt: «Item 3 gulden dem nachrichter von Costentz [Konstanz], als er Heinin Rich, genannt Rapp, von Cloten enthoptet und darnach uf das rad lait, denn er uf das rad geurtailt ward. Item 6 pfund 7 schilling 7 heller ist botenlon, atzung und mit allen dingen uber Heinin Richen gangan.» StadtA Schaffhausen, AII 05.01/149, S. 119.

62 «Die Unterscheidung der Enthauptung von Hängen, Verbrennen, Ertränken und Lebendigbegraben bestand darin, dass nicht den Naturkräften die Tötung des Verbrechers überlassen wurde, sondern von menschlicher Hand gefertigten und geführten Instrumenten.» Wolfgang Schild (vgl. Anm. 58), S. 327.

Personen hingerichtet wurden, eine recht hohe Zahl.⁶³ Ein weiterer Angeklagter, der hätte hingerichtet werden sollen, war zu jung und wurde deshalb an den Pranger gestellt und anschliessend aus der Stadt verbannt. Und der Bettler Jörg Bül aus Bamberg «ward angenommen, umb dz er die Aidgenossen jn unser statt gescholten» und weitere Vergehen begangen hatte. Indessen wurde er nicht hingerichtet, sondern an den Pranger gestellt, und er musste Urfehde schwören. Die präsentierten Fälle zeigen, dass mit manchen Angeklagten wegen aus heutiger Sicht geringfügiger Delikte kurzer Prozess gemacht wurde.

Der Prozess gegen Cläwe Cle

Damit kommen wir zum Gerichtsurteil gegen Cläwe Cle von 1488. Wiederholungen können zwar bei den Zeugenaussagen nicht vermieden werden, doch ist es wichtig, den gesamten Text zu analysieren, um das Gerichtsurteil mit seinen vielfältigen Informationen vollständig zu erfassen und dieses bemerkenswerte Dokument besser zu verstehen.

Der Quellentext wird transkribiert und analysiert. Zum besseren Verständnis werden Satzzeichen eingefügt, Dittografien korrigiert und Abkürzungen aufgelöst.⁶⁴

«Cläwe Cle von Tüngen⁶⁵ hat sich ungenöt bekennt, dz er zu unserm boten danidnen jn Flandern⁶⁶ geret hab, warumb ziechen din herren nit och dem Römischen küng⁶⁷

63 Die Gerichtsurteile von 1488 sind, mit Ausnahme der Verurteilung Cläwe Cles, sowohl aus dem *Vergichten buch* als auch aus dem erwähnten Aktenkonvolut bekannt.

64 So steht beispielsweise im Gerichtsurteil stets abgekürzt «Sch» für «Schaffh[a]usen». Der Text ist grösstenteils gut lesbar, doch gibt es vereinzelt unklare bzw. schwer zu entziffernde Stellen.

65 Von späterer Hand ergänzt: «Mit dem schwert.» Bei «Tüngen» handelt es sich mit ziemlicher Sicherheit um den heutigen Stadtteil Tiengen in Waldshut-Tiengen. Am 1. Januar 1975 wurde Tiengen mit der Stadt Waldshut und der Gemeinde Gurtweil zur neuen Stadt Waldshut-Tiengen zusammengeschlossen. Die Schreibweise «Thüngen, Tüngen, Tungen» o. Ä findet man vermehrt in den zeitgenössischen Quellen, doch ist nicht auszuschliessen, dass damit ein ähnlich lautender Ort wie Tengen oder Hohentengen gemeint ist. Eher unwahrscheinlich, aber ebenfalls nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass Cle aus einer weit entfernt liegenden Gemeinde wie der damaligen unterfränkischen Stadt Thüngen stammte (heute Markt Thüngen am südöstlichen Rand des Landkreises Main-Spessart, Teil der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen). Vgl. Albert Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden*, 2 Bde., 2. durchges. u. stark verm. Aufl., Heidelberg 1904–1905, hier Bd. 1, Sp. 1020 f.; Bd. 2, Sp. 1153–1157, 1176–1184. Das Waldshuter Tiengen gehörte zum Bistum Konstanz und wurde im Spätmittelalter wiederholt verpfändet. Nach dem Waldshuterkrieg von 1468 besetzten die Schaffhauser die Stadt, in deren Besitz sie bis 1476 verblieben. Bischof Otto von Konstanz verpfändete Tiengen dann 1482 an die Grafen von Sulz.

66 Flandern, damals habsburgische Grafschaft. Die im Quellentext genannten Ortschaften und Landstriche werden in der Regel möglichst genau angegeben.

67 König Maximilian I. von Habsburg (1459–1519), Sohn Kaiser Friedrichs III., wurde 1486 mit Unterstützung seines Vaters in Frankfurt am Main zum römischen König gewählt und in Aachen gekrönt. Er trat nach dem Tod seines Vaters (1493) dessen Nachfolge an und wurde 1508 zum Kaiser gekrönt. Vgl. im Überblick: Hermann Wiesflecker, in: *Lexikon des Mittelalters*, 9 Bde. und 1 Registerbd., Zürich, München 1980–1999, hier Bd. 6, Sp. 420–424, s. v. Maximilian I. – künftig zitiert: *LexMA*. Am ausführlichsten: Ders., *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, 5 Bde., München 1971–1986 (mit umfassender Bibliografie).

zu, dz si box macht schend?⁶⁸ Man sicht wol, dz si och Switzer sind. Si haben den zers⁶⁹ diefer jn der kufud⁷⁰ gehept dann die andern. Er hab och geret und die von Schaffhusen geschuldigt, si haben die ku och gehigt,⁷¹ dz si nit herab ziechen und unser etlich wollen der Switzer und ersterben. Die und der glichen schmechwort mer, die von Schaffhusen und die Aidgnossen berürend, hat er och mer dann an ainem end mer geret, als sich dz durch gloplich kundschaft⁷² und bi geschwornen aiden von erbern lüten erfunden hat.

Darumb so ist er zurecht fürgestellt und mit ortal und mit recht busswürdig erkennt. Und wie wol er umb sölich swär uncristenlich wort ain swäri buss mit recht verdient het, yedoch umb bitt willen siner fründen, so ist jm gnad und barmhertzigkait mit tailt und erkennt, dz man jn dem nachrichter⁷³ bevelhen, der sol jn zu sinen handen nemen und binden und versorgen und jn usfüren an die gewenlichen gerichtz statt⁷⁴ und jm allda sin hopt von sinem lichnam schlachen, dz ain wagenrad darzwuschen hingen mög. Und wenn dz geschicht, dz er dann damit gebessert und gebüst hab nach Richs recht.

Es ist och füro erkennt, ob sich jemand understund, wer der wer, disen tod und die sach an den zwayen knechten⁷⁵ zu äffern⁷⁶ oder zu rechen, dz dann die oder der jn den banden und fuststapfen stan sol, darjn si gestanden sind.

68 «Box macht schend»: Ausruf, Fluch. «Box (Bocks, Botz, Potz)» wurde anstelle von «Gottes» verwendet: Quellenmässig belegt sind Ausrufe wie «Box marter schend!» oder «Dass üch bocks blitz und marter schend!» «Marter» bezieht sich auf das Leiden Christi. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, hg. v. Friedrich Staub et al., 15 Bde. u. 1 Registerbd., Frauenfeld 1881–1999, hier Bd. 4, Sp. 425, 1123, 1963, 1996 ff. – künftig zitiert: Idiotikon.

69 «Zers»: Penis. Grimm, Deutsches Wörterbuch 30 (vgl. Anm. 40), Sp. 753.

70 «Ku(e)fud»: Geschlechtsorgan der Kuh. Idiotikon 1 (vgl. Anm. 68), Sp. 682.

71 «Küegehi(j)er»: Schimpfwort, mit dem anfangs vor allem die Viehzucht treibenden Bewohner der inneren Orte und später die Eidgenossen ganz allgemein bezeichnet wurden. «Gehi(j)en»: Sodomie betreiben (Schimpfwort). Idiotikon 2 (vgl. Anm. 68), Sp. 1106, 1111.

72 «Kundschaft»: Zeugenaussage, Beweis. Idiotikon 3 (vgl. Anm. 68), Sp. 353.

73 «Nachrichter»: Scharfrichter. Idiotikon 6 (vgl. Anm. 68), Sp. 454 ff.

74 Die Richtstätte war das Hochgericht, wo die Hinrichtungen vollstreckt wurden, oft erhöht unweit einer Landstrasse ausserhalb der Stadt gelegen. Das Hochgericht war sichtbares Zeugnis des hoheitlichen Gerichtskreises und sollte Einheimische wie Auswärtige daran erinnern, sich rechtschaffen zu verhalten, zumal die Hingerichteten manchmal zur Abschreckung nicht begraben, sondern einfach hängen gelassen wurden. Das Schaffhauser Hochgericht befand sich seit 1578 und vermutlich auch davor beim Oelberg. In dem Jahr wurde dort das neue Schafott eingerichtet. Eduard Im Thurn/Hans Wilhelm Harder, Chronik der Stadt Schaffhausen, 5 Bde., Schaffhausen 1844 ff., hier Bd. 4, S. 250. Die Örtlichkeit liegt nahe an der Grenze zu Neuhausen am Rheinfall im Gebiet Vorderenge und trägt noch immer die Bezeichnung «Chöpferplatz». Unmittelbar daran schliesst sich der «Radacker», ein bis heute gebräuchlicher Flur- und Strassenname, der an das Rädern als Hinrichtungsart erinnert. Der «Galgenbuck» wiederum befindet sich nicht weit davon entfernt auf Neuhauser Gebiet. Vgl. zu den Schaffhauser Richtstätten kurz: Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 1 (vgl. Anm. 7), S. 405. Freundliche Mitteilung meines geschätzten Historikerkollegen Dr. Hans Ulrich Wipf.

75 Dass von zwei Knechten die Rede ist, wird bereits weiter oben erklärt.

76 «Äffern, äferen»: Rächen. Idiotikon 1 (vgl. Anm. 68), Sp. 106. Der Abschnitt ist eine formaljuristische Redewendung. Gemeint ist, dass niemand das Urteil anzweifeln und sich am Richter oder an anderen Personen, die mit dem Fall zu tun haben, rächen darf. Angeklagte, die nicht zum Tode verurteilt wurden, mussten dementsprechend unter Eid die sogenannte Urfehde schwören. Vgl. zum Begriff: Raimund J. Weber, in: LexMA 8 (vgl. Anm. 67), Sp. 1294, s. v. Urfehde.

Quarta post exaltationis crucis anno LXXXVIII^{to} [17. September 1488].⁷⁷

Dis ist die kundschaft, so wider Cläwen Kle jngenomen und verhört ist:

Item Hans Cron, ain schnider von Ogsburg,⁷⁸ sagt, als er jetz och da nidnen jm land gewesen sig, hab sich begeben, dz er und Wilhelm Cäppeller vor than bi ain andern gewesen syen. Sye Cle och zu jn gestossen, habe sich allerlai wort, so si ander dingen halb mit ain andern bruchten, zwuschen jn verloffnen. Und under anderm vieng Cle mit Cäppellen an zureden, die mainung, wie kumptz, dz din herren von Schaffhusen jetz unserm herren dem küng och nit zu zogen sind als ander richstett? Rete Cäppeller, dz waiss ich nit, wenn du sy fragtist, so sagten dir wol warumb. Rete Cle, man sicht wol, dz si Switzer sind. Si haben den zers diefer jn der kufud gehept dann die andern, und es geschicht von jn unbillichen, dann die kufud ligt davornen. Und erhub sich ichtz,⁷⁹ si wären die ersten, so darumb antzogen wurden.

Juravit.

Wilhelm Cäppeller sagt, Cle sye danidnen zu jm gestossen und hab under anderm mit jm geret, wie kumptz, dz din herren nit unserm herren küng zu zogen sind, als ander richstett? Rete er, waiss ich nit, du macht si wol fragen oder fragtist du sy, si sagten dir wol warumb. Rete Cle, man sicht wol dz si Switzer sind, dass si box macht schend, si haben den zers diefer jn der kufud gehept dann ainer zu hinderst zu Unterwalden.

Ulrich Trippel sagt, er sye och danidnen jm land gewesen und sust knecht von Aidgnossen, wol bi LXXX. Nu wurde jn angezeigt, dz jr wol achtzechen hundert lantzknecht och an der ort wären. Also bestalte ain her die knecht von Aidgnossen, daran hetten die lantzknecht missvallen. Rete der her, die selben und ander knecht von Aidgnossen hetten jm allweg wol gedient. Damit träten die lantzknecht zu samen und ainten sich und swüren och, dz zu samen, si wölten der Aidgnossen und ersterben. Und schuldigetind si och die knecht, si wärn böswicht. Und jnsonders so wäre Cle jr ainer und noch mit jm zwen mit namen, der aine haist Hans von Löffingen⁸⁰ ab dem Wald, sye jr hoptman gewesen, der ander haist Craft von Hall.⁸¹ Die däten sich herfür und reten, si wölten kain knecht von Aidgnossen bi jn talen und die von Schaffhusen wärn grosser böswicht dann die andern, dann si hetten hertzog Sigmunden⁸² sine land und schloss schantlich gestolen und den Aidgnossen übergeben.

77 Datum der Urteilsverkündung, der sich die Vollstreckung oft gleichentags anschloss.

78 Augsburg.

79 «Ichtz, ichts»: (irgend)etwas. Idiotikon 1 (vgl. Anm. 68), Sp. 83 f.

80 Löffingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Baden-Württemberg).

81 Vermutlich Schwäbisch Hall im heutigen gleichnamigen Landkreis Baden-Württemberg und nicht Hall in Tirol (Österreich).

82 Erzherzog Siegmund von Habsburg (1427–1496) war ein Onkel Maximilians I. Vgl. Josef Riedmann, in: LexMA 7 (vgl. Anm. 67), Sp. 1872, s. v. 3. Si(e)gmund. – Wilhelm Baum, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstitutes 14), Bozen 1987. – Ders., Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1487. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien 1993.

Also kämen die knecht von Aidgnossen gen Lutpch⁸³ und lagen etwa vil da jn ainem hus und dort och etwa vil dann sich müsten vor den lantzknecchten besorgen. Da käme Cle zu jm und rete, wie wol ich an den von Schaffhusen nit wol bin, so gänn ich doch die gutz und wöltist ain guter lantzknecht sin und dich anders beklaiden, ich wölt din wol underhelfen. Rete er zu jm, nain gang nu für dich. Also wurde jn us Lupch geholffen und zugen zu hertzog Johans von Payern,⁸⁴ von dem wurden si ain zit bestellt. Darnach hetten die lantzknecht urlob, kämen och dar, sye nit on si, haben sölich schmachwort gebrucht und Cle und ander die Aidgnossen geschuldigt kughiger. Und damit an jr hand gezaigt und geret, sichst, so diefst bist jn ainer kufud gestegkt und hat dich din vater herus zogen.

Item Rudolf Metzger sagt, do sin gesellen hinweg gangen wärn, do rete Cle zu jm, sind die alten kuschwentz hinweg, wenn wilt du dinen jungen kuswantz och hinweg tragen.

Item Rudolf Supper von Mellingen⁸⁵ sagt, als man die knecht zu Basel musterte,⁸⁶ wärn er und ander och da und sachen zu, horten si wol, dz die knecht den Walisser, so jr hotpman wär, fur ain Switzer achtodint und jn dest furo⁸⁷ nit maintain, zu ainem hoptman zuhaben, dz kainer den andern hoptman fur. Der rete, miner her von Osterreich het jn darzu gesetzt und er sich noch nit verwurckt, dz er abzusetzen wär. Welher aber under jm nit sin wölt, der möchte anaimet ston. Do geswigetind die lantzknecht und stunden an ainem ring und wäre Cle och jm ring. Vieng ainer an von Sant Blasien⁸⁸ zureden, dz uch box marter schend. Wz thünd jr jetz nit die müler uf, jr haben vor geret, jr wölle kain kughiger bi uch talen? Also wurde under jn dz mer, si wölten kain kughiger bi jn talen und sye nit an si, schuldigotind si vast kughiger, und wa si jn ainen schmackind,⁸⁹ si wölten jn erstechen. Dz triben si der mass, wa gesellen von Aidgnossen bi ain andern stünden, dz si nit frölich mit ain andern reden törfen. Darnach, als er und etlich von Basel herus gand, begegnen jn zwey lantzknecht, von den wurden si gefragt, warumb si heruf zugen, wie es ain gestalt het? Reten si, darumb, dz wir Switzer sind, si wölle uns nit talen und sprechen, wir syen kughiger. Reten si, jr haben doch nachpuren, die reden sölichs, wz sellen dann wir thun? Also fragen si si, wer dz rete? Sprächen si, der Cle hette dz geret. Mit dem selben giengen si für und kämen gen Hallow⁹⁰ und reten vil mit ain aindern von den dingen. Darnach uber etlich tag kām Hans Öri von Zürich und Jacob Switzer gen

83 Lüttich, Stadt an der Maas im heutigen Belgien, damals Hauptstadt des gleichnamigen Bistums.

84 Vielleicht ist damit der Wittelsbacher Johann I., Pfalzgraf und Herzog von der Pfalz-Simmern-Sponheim (1459–1509), gemeint. Er regierte von 1480 bis 1509. Einen gleichnamigen Herzog von Bayern gab es zu der Zeit nicht, doch könnte die Zeugenaussage ungenau sein, und jemand mit anderem Namen und/oder Adelsrang könnte gemeint sein. Jedenfalls war Albrecht IV. der Weise (1447–1508) ab 1467 allein regierender Herzog von Bayern-München.

85 Mellingen (Kanton Aargau) kam 1415 wie das unten genannte Bremgarten zur Eidgenossenschaft.

86 «Musteren»: eine Truppenschau abhalten, inspizieren. Idiotikon 4 (vgl. Anm. 68), Sp. 545.

87 «Füro»: Von jetzt an, in Zukunft. Idiotikon 1 (vgl. Anm. 68), Sp. 969 f.

88 St. Blasien (Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg).

89 «Schmacken»: riechen. Idiotikon 9 (vgl. Anm. 68), S. 882. Gemeint ist, wenn sie einen Eidgenossen fänden, würden sie ihn erstechen.

90 Hallau.

Itunz tegonung müeller vnz tegonung ist and keller
vnd geiz bueger in Brunnegartung sagt dz puz
gez zu der tegonung vnz keller hat dz
der eld in tegonung zu des eld, dwager aus
kuffers gup, vnd der eld dwager vnz vnz, der
frage gup, vnz er puz tegonung, da sprach
er vnz keller, keller der eld vnz vnz, vnz vnz
keller der vnz zu der keller, daruff hat er
zu antwort, so ist vnz vnz vnz vnz
vnz Brunnegartung vnz, vnz der keller
vnz dz tegonung, vnz dz keller, der keller vnz
gung, daruff keller der vnz hat vnz vnz
vnz vnz vnz vnz vnz vnz, da sagt
vnz er müeller tegonung keller keller, er hat
dunz ein keller tegonung vnz vnz and keller
vnz zu der vnz vnz vnz vnz vnz
vnz tegonung der vnz vnz vnz vnz vnz
keller dz, Ipe keller, vnz and vnz
vnz vnz er der vnz vnz vnz vnz vnz
vnz, er müeller tegonung vnz vnz
keller,

Hallow, die wurden gefragt, wie es jn gangen wär, dz si herwider kämen? Die saiten jn, si wärn bis gen Köln⁹¹ komen, do hetten si jn kuswentz jn bussen⁹² gesucht und si geschuldigt kughiger. Si sagten och, als si heruf zogen syen, wie Kle und etlich jn ainem schiff hinab furen. Von den wurden si gefragt, wie es käm, dz si wider heruf zugen? Reten si, darumb, dz wir Switzer sind. Rete Cle, ja gand nu anhin, die alten kü stand lär und machend kälbli, wenn wir am herpst hinnach kemend, dz wir flaisch haben. Item er sagt och, er hab von des metzgers son zu Hallow gehört, dz jn der selb gesagt hab, wie Kle mit jm jm her geret hab die wort, wa sind din grossen kuswentz von Hallow, haben si jr grossen kuswentz haim tragen? Hab er geantwurt, waiss ich nit. Rete Cle, wenn wilt du dinen clainen kuschwantz och haim tragen? Und sölicher worten halb solle des Clewen bruder uf ain zit an jn jn Ruschers hus gewachsen sin. Redtende ich, wenn du sagist och etliche wort, so min bruder da nidnen jm land gebrucht haben söll? Habe er geantwurt, ich waiss nichtz von jm zusagen, dann dz er ist zu mir jm her kemen und mich gefragt, wa min grossen kuswentz von Hallow syen und ob si jr grossen kuswentz haintragen haben, und wenn ich min klainen kuschwantz och haimtragen wöll? Er sagt och, dz Hans Öri der mainung gewesen sig, wa jm Kle der worten, so er jm schiff, als er den Rin ab und si heruf zogen sind, (gebrucht hat),⁹³ ob red wölt sin, er welt jn darumb jn ainem kampf beston. Item Thoman Müller von Thüngen,⁹⁴ ist ain koler⁹⁵ und jetz burger zu Bremgarten,⁹⁶ sagt, dz sich jetz jn der vergangen vasten begeben hab, dz der Cle zu Thüngen jn des Cleen swagers, ains küfers, hus und der Cle derselbs och wär. der fragte jn, wes er sich begieng? Do sprach er, ich kolen.⁹⁷ Redte der Cle widerumb, warumb lofst du och nit jn den krieg? Daruf hab er jm antwurt, es ist mir von minen herren von Bremgarten verboten, wenn die selben mir dz vergunden⁹⁸ oder dz si zugen, so luf ich gnug. Daruf rete Cle, ich hab och willen gehept zum küng von Franckrich,⁹⁹ so sagt man, er wölle dehainen knecht halten, er hab dann ain kalbeli gemacht und sye ain Switzer. Sye nit on er,¹⁰⁰ hette an den worten mussvallen und gieng Cle damit von jm und verlächlite dz. Also kämen si von ain andern, und hette er die wort usserhalb der statt geret, er welte anders dazu gethon haben.»¹⁰¹

91 Köln.

92 Bedeutung unklar.

93 Am linken Rand ergänzt.

94 Tiengen im heutigen Waldshut-Tiengen (vgl. Anm. 65).

95 «Koler»: Köhler. Idiotikon 3 (vgl. Anm. 68), Sp. 208. – Grimm, Deutsches Wörterbuch 11 (vgl. Anm. 40), Sp. 1590 f.

96 Bremgarten (Kanton Aargau).

97 «Kolen»: Kohlen brennen. Idiotikon 3 (vgl. Anm. 68), Sp. 208. – Grimm, Deutsches Wörterbuch 11 (vgl. Anm. 40), Sp. 1586.

98 «Vergunden, vergunnen»: vergönnen. Idiotikon 2 (vgl. Anm. 68), Sp. 332–334.

99 Karl VIII. (1470–1498) stammte aus dem Hause Valois und war ab 1483 König von Frankreich. Anfangs wurden die Regierungsgeschäfte jedoch von seiner Schwester Anna (1461–1522) und ihrem Gemahl Peter von Beaujeu geführt. Vgl. Yvonne Labande-Mailfert, in: LexMA 5 (vgl. Anm. 67), Sp. 980 f., s. v. Karl VIII.

100 «Er» vielleicht mit der Bedeutung Ehre. Idiotikon 1 (vgl. Anm. 68), Sp. 389 ff.

101 STASH, Justiz D 1/1, fol. 32 v–36 r.

Textanalyse

Der Gerichtsprozess gegen Cläw Cle ist, verglichen mit anderen aus dieser Zeit, recht gut dokumentiert. Das Protokoll ist sehr ausführlich, doch ist, wie bereits erwähnt, quellenkritisch zu bemerken, dass keine ergänzenden Dokumente wie Urkunden oder sonstige Prozessakten zum Fall vorliegen. Über das prozessuale Verfahren mit – modern ausgedrückt – Anklageerhebung, Prozessverlauf und Gerichtsurteil werden wir nicht lückenlos informiert. Der Gerichtsschreiber ging vielmehr nach einem vorgegebenen Konzept vor, indem er Anklage und Geständnis des Angeklagten, formelhaftes Gerichtsurteil mit Angabe des Strafmasses und «Kundschaften» (Zeugenaussagen) zum Fall protokollierte. In den Gerichtsprotokollen wurde dieses Konzept beibehalten, doch enthalten die meisten Urteile nur wenige oder gar keine «Kundschaften».

Anklage und Geständnis des Angeklagten

Cläwe Cle aus Tiengen gesteht, dass er einen eidgenössischen Boten in Flandern gefragt habe, warum denn die Eidgenossen König Maximilian I. nicht unterstützen würden. Weiter habe er die Eidgenossen und die mit ihnen verbündeten Schaffhauser beschimpft und sie der Sodomie bezichtigt – «und der glichen schmechwort mer».

Deshalb wurde Cle in Schaffhausen vor Gericht gestellt, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Wie es zum Geständnis kam, ist nicht bekannt, doch hatte Cle angesichts der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen einen schweren Stand. Trotzdem ist nicht auszuschliessen, dass er einem «peinlichen» Verhör unterzogen, also so lange gefoltert wurde, bis er endlich gestand. Die Folter war damals üblich und Bestandteil des Verfahrens. Der Scharfrichter, auch Henker oder Nachrichten genannt, war für die «peinliche» Befragung zuständig. Folter wurde als Strafe, Strafverschärfung oder Züchtigungsmittel angewandt; sie konnte auch im Beweisverfahren eingesetzt werden, um von Verdächtigen, aber auch Zeugen eine Aussage oder von bereits Überführten die Angabe der Mittäter oder des Verstecks der Beute zu erzwingen.¹⁰²

102 Vgl. Wolfgang Schild, in: LexMA 4 (vgl. Anm. 67), Sp. 614–616, s. v. Folter. Derselbe Autor meint bezüglich der Folter als rechtlichem Beweisverfahren: «Jedenfalls sind vier Sinnbestimmungen der Folter als Verfahren(sschritt) zu unterscheiden. Im kirchlichen Ketzereiverfahren ging es primär um die Erreichung des Widerrufs und der Rückkehr in den Schoß der Kirche (verbunden mit der Rettung der Seele); im Geständnisprozess sollte die Folter die notwendige Legitimierungsvoraussetzung für das schnelle Überführen liefern; im weltlichen Klageverfahren (Akkusationsprozess) sollte der vom Kläger behauptete Verdacht entkräftet oder so gestärkt werden, dass er als bewiesen galt und zu einer Verurteilung führen konnte; im weltlichen Inquisitionsprozess sollte die vorherige Untersuchungsarbeit des Gerichts als wahr bestätigt (und das Verfahren weitergeführt) oder als nicht zureichend erkannt (und das Verfahren eingestellt) werden.» Wolfgang Schild, «Von peinlicher Frag». Die Folter als rechtliches Beweisverfahren (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T. 4), o. O. u. J., S. 41. Ein Quellenbeleg zur Anwendung der Folter in dem seit 1525 zu Schaffhausen gehörigen Klettgauer Städtchen Neunkirch datiert von

In den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts überlieferten Stadtrechnungen gibt es unzählige Hinweise zur Tätigkeit des Scharfrichters. Die Quellenstellen in den Ausgabenbüchern ergeben einen sehr guten Einblick in die Schaffhauser Strafrechtspflege im Allgemeinen und die Tätigkeit des Scharfrichters im Besonderen. Der Scharfrichter wurde bei Hochgerichtsprozessen mit der Urteilsvollstreckung beauftragt und dabei von Henkersknechten, Wachleuten und Ratsweibeln unterstützt. Nicht alle Strafen musste er selbst ausführen, da der Vollzug leichter Ehrenstrafen von unteren Chargen übernommen wurde. Es wäre zweifellos zu umständlich und vor allem zu kostspielig gewesen, den Henker von ausserhalb der Stadt herzuholen, um jemanden an den Pranger zu stellen oder mit Rutenstreichen aus der Stadt zu jagen. Dass Cle gefoltert wurde, ist anzunehmen, doch sicher ist es nicht, da nicht alle Angeklagten einem «peinlichen» Verhör unterzogen wurden.¹⁰³

Gerichtsurteil und Angabe des Strafmasses

Cläwe Cle wurde zum Tode verurteilt. Eigentlich hätte er «umb sölich swär uncristenlich wort ain swäri buss mit recht verdient», was eine unehrenhafte Todesstrafe nach sich gezogen hätte, doch wurde ihm «umb bitt willen seiner fründen [...] gnad und barmhertzigkait mit tailt», weshalb das ehrenhaftere Enthaupten angewandt werden sollte, was laut Randnotiz auch tatsächlich geschah. Im Todesurteil wird ausdrücklich vermerkt, dass man Cle «sin hopt von sinem lichnam schlachen [soll], dz ain wagenrad darzwischen hingen mög», eine in den Gerichtsprotokollen durchaus übliche Formulierung.

Das Urteil wurde mit dem Schwert vollstreckt, wie es in einem Nachtrag heisst. Ab dem 16. Jahrhundert wurde dafür der Zweihänder verwendet. Die Hinrichtung mit dem Schwert verlangte vom Scharfrichter höchste Fertigkeit, denn er musste mit einem einzigen Hieb den Kopf vom Rumpf trennen. Gewöhnlich kniete der Verurteilte auf dem Boden oder auf einem besonderen Gerüst, die Hände gefesselt oder zum Gebet gefaltet. Auffallend in zeitgenössischen Darstellungen ist die freie Haltung des Delinquenten. «Ob dies nun von der ausserordentlichen Willenskraft des Verurteilten geschah oder von einem durch die vorher erlittenen Folterqualen völlig gebrochenen Lebenswillen zeugt, sei dahingestellt.»¹⁰⁴

1535: «Caspar Atzinger sol zu Nüwkilch mer durch miner herren nachrichter ufgestregkt und diebstals halb gefragt werden.» STASH, RP 9, S. 491. Weitere Quellenstellen aus den Ratsprotokollen: 1541 wurde mit der wegen Diebstahls verhafteten Frau von Martin Koch «pinlich gehandelt». 1547 wurde einer, der in Gailingen Messer gestohlen hatte, ebenfalls «pinlich» verhört, wie einer, der 1550 dem Waffenschmied auf der ausserhalb der Stadt gelegenen Steig eine Axt entwendet hatte. Im selben Jahr heisst es nochmals ohne nähere Angabe, dass mit den beiden Gefangenen «pinlich gehandelt» werden solle. RP 12, fol. 249 r; RP 14, fol. 138 v; RP 15, fol. 66 v, 122 r.

103 So heisst es beispielsweise in einem Ratsbeschluss von 1535 explizit, dass die «baid[en] gfangnen durch min herren die verordneten angelangt werden [sollen], doch dhainer pylich». STASH, RP 9, S. 477.

104 Wolfgang Schild (vgl. Anm. 58), S. 327.

Scharfrichter war der im Februar 1488 angestellte Klaus Kornküfer aus Konstanz. Seine Besoldung richtete sich nach der geleisteten Arbeit. Für eine Hinrichtung erhielt er grundsätzlich 2 Gulden, für eine Strafmassnahme ohne Todesfolge die Hälfte davon. Ausgenommen war die besonders schwere Strafe des Augenausstechens, wofür ihm ebenfalls 2 Gulden bezahlt wurden. Wenn jemand gerädert wurde, eine Strafe für besonders schwere Verbrechen, bekam er zusätzlich ½ Gulden für das Pferd, das er zur strafverschärfenden Schleifung des Täters zur Richtstätte benötigte. Kornküfer war zur Hauptsache in Konstanz angestellt und musste nur nach Schaffhausen kommen, wenn man ihn gerade benötigte. Er erhielt ein ordentliches Gehalt inklusive Spesenentschädigung für Unterkunft und Verpflegung.¹⁰⁵

«Kundschaften» (Zeugenaussagen)

Cläwe Cle war nicht der Einzige, der aufgrund beleidigender und aufrührerischer Reden verurteilt wurde. Im selben Jahr wurde, wie erwähnt, der Bettler Jörg Bül an den Pranger gestellt und musste Urfehde schwören. Damit beendigte er, das Urteil zu akzeptieren und sich an niemandem zu rächen. Damit kam er im Gegensatz zu anderen glimpflich davon. 1475 wurde Hans Hägelpach aus Bregenz angeklagt, weil er behauptet hatte, dass einige beabsichtigten, Schaffhausen und weitere Städte im Bodenseegebiet in Brand zu stecken. Da dies nicht bewiesen werden konnte, wurde Hägelpach zum Tode verurteilt und ertränkt.¹⁰⁶ Im Unterschied zu diesen Straftaten geschahen Cläwe Cles Vergehen weitab von Schaffhausen. Offensichtlich wurde er gefangen genommen, als er sich in der Stadt – vielleicht auf der Durchreise – oder im dazugehörigen Untertanengebiet aufhielt.¹⁰⁷ Dass er gegen seinen Willen dorthin überführt wurde, ist jedenfalls nicht anzunehmen. Da es sich bei Cles wiederholt vorgebrachten Schmähungen um ein Kapitalverbrechen handelte, mussten diese vor Gericht durch mehrere «Kundschaften»¹⁰⁸ bestätigt werden. Schliesslich sollte bewiesen werden, dass

105 Bei Kornküfer heisst es am Ende der Vereinbarung: «Der zerung halb ist wyter mit jm überkomen, das man jm geben solle des tags zway maul hie jn der statt und für 1 mal 4 schilling und weder morgenbrot, abendbrot noch schlaufmal, doch die zerung uf und ab [...] sol jm ouch gelangen.» STASH, Ordnungen A3, fol. 137 r.

106 STASH, Urk. 5553.

107 Cle könnte als schwäbischer Landsknecht in Hallau oder in einer der benachbarten Klettgauer Gemeinden verhaftet worden sein. Allerdings standen Ober- und Unterhallau seit 1302 unter bischöflich-konstanzischem Einfluss und kamen zusammen mit Neunkirch erst 1525 definitiv an die Stadt Schaffhausen, die seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen weiteren Gemeinden des Gebiets die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, doch erst 1656/57 von den Grafen von Sulz das Hochgericht erwarb und damit ihre Landeshoheit vervollständigte.

108 Auf die Bedeutung spätmittelalterlicher «Kundschaften», das Befragungsverfahren sowie die Protokollier- und Erzähltechniken kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. neuerdings dazu die hervorragende Untersuchung von Simon Teuscher, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Habil. Zürich (Campus Historische Studien 44), Frankfurt, New York 2007. Eine Rezension dazu: Kathrin Utz-Tremp, *Die drei Brüder von Ober-*

die Anklage zu Recht erfolgt war und nicht auf übler Nachrede beruhte, um Cle Schaden zuzufügen.

Mehrere «Kundschaften» dokumentieren den Fall und zeigen, was während des sogenannten burgundischen Erbfolgekriegs geschehen sein soll.¹⁰⁹ Hans Cron, ein Schneider aus Augsburg, sagte als Erster aus. Er habe zusammen mit einem gewissen Wilhelm Cäppeler aus Schaffhausen den Cle «da niden jm land» getroffen. Dieser habe gegenüber Cäppeler die Schaffhauser beleidigt und gefragt, warum sie sich nicht wie andere Reichsstädte König Maximilian I. angeschlossen hätten. Er habe gemeint, «man sicht wol, dz si [die Schaffhauser] Switzer sind. Si haben den zers diefer jn der kufud gehept dann die andern, und es geschicht von jn unbillichen, dann die kufud ligt davornen». Auf diese ehrenrührigen, sich im Prozessprotokoll stereotyp wiederholenden Beleidigungen werden wir noch zurückkommen. Crons Aussage wurde von diesem mit «Juravit» beeidigt und von Wilhelm Cäppeler bestätigt und ergänzt. Der Angeklagte habe gesagt, die von Schaffhausen hätten «den zers diefer jn der kufud gehept dann ainer zu hinderst zu Underwalden».

In der dritten Zeugenaussage kommt Ulrich Trippel zu Wort. Er sei mit rund 80 eidgenössischen Reisläufern und etwa 1800 deutschen Landsknechten «danidnen jm land» gewesen. Als ein nicht genannter «her» die Eidgenossen habe besammeln wollen, hätten sich die Landsknechte beschwert, die Eidgenossen beschimpft und sich gegen sie verschworen, wobei Cle zusammen mit einem Hauptmann und einem weiteren Landsknecht besonders negativ aufgefallen sei.¹¹⁰ «Die däten sich herfür und reten, [...] die von Schaffhusen wärn grosser böswicht dann die andern, dann si hetten hertzog Sigmunden sine land und schloss schantlich gestolen und den Aidgnossen übergeben.»¹¹¹

hofen oder Wie Recht in Kundschaften und Weistümern erzählt wird, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58, 2008, S. 212–220.

109 Über den burgundischen Erbfolgekrieg (in Auswahl): Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. 1 (vgl. Anm. 67), S. 200 ff. – Helmut Georg Koenigsberger, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 12), München 1987. – Manfred Hollegger, Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005, S. 42 ff. – Susanne Wolf, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486–1493), Diss. Würzburg (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmers Regesta imperii 25), Köln 2005, S. 183 ff.

110 Besonders schlimm war für die Landsknechte, dass ihnen die eidgenössischen Söldner vorgezogen wurden, obwohl sie ihnen zahlenmässig weit überlegen waren. Das muss sie in ihrer Ehre getroffen haben, zumal sie auf Soldzahlungen und Beuteverteilungen angewiesen waren.

111 Erzherzog Siegmund hatte einen Grossteil seiner Ländereien an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München verpfändet. So wurde u. a. der Ertrag der bedeutenden Silbergruben in Schwaz (Tirol) an Albrecht übergeben. Als weitere Besitzungen und Herrschaftsrechte in bayerische Hände gelangten und 1487 sogar die gesamten österreichischen Vorlande überschrieben wurden, trat Kaiser Friedrich III. auf den Plan. Er mobilisierte die Tiroler Landstände, welche im August 1487 auf einem Landtag in Hall die Absetzung der von der Günstlingswirtschaft profitierenden sogenannten «bösen räte» forderten, die daraufhin in die Eidgenossenschaft flüchteten. Die Länderverschreibungen wurden mithilfe seines Sohnes Maximilian bis 1492 fast vollständig rückgängig gemacht. Auf einem neuerlich einberufenen Landtag in Innsbruck trat der schwer verschuldete Siegmund im

Danach seien die Eidgenossen nach Lüttich gegangen, um sich vor den Landsknechten zu verstecken, wie Trippel erklärt. Cle habe ihm geraten, sich ihnen anzuschliessen und von den Eidgenossen abzuwenden, also zu desertieren. Sie seien weitergezogen, doch hätten Cle und andere sie gefunden und erneut als «kughiger» beschimpft. «Und damit an jr hand gezaigt und geret, sichst, so dief bist jn ainer kufud gestegkt und hat dich din vater herus zogen.»

Rudolf Metzger äusserte sich kurz als nächster Zeuge, ausführlicher war Rudolf Supper aus dem aargauischen Mellingen, damals zur Grafschaft Baden gehörig. Er und andere Söldner seien an einer Musterung in Basel gewesen, als Landsknechte gegen ihren militärischen Vorgesetzten, einen gewissen Hauptmann Walliser, vorgegangen seien. Als sie ihn hätten absetzen wollen, habe er sich zur Wehr gesetzt, wie es im Protokoll heisst: «Der rete, miner her von Osterreich het jn darzu gesetzt und er sich noch nit verwurckt, dz er abzusetzen wär. Welher aber under jm nit sin wölt, der möchte anaimet ston.» Die Landsknechte seien daraufhin «an ainem ring [gestanden] und wäre Cle och im ring». Einer aus St. Blasien habe diesen Passivität vorgeworfen und gefordert, endlich gegen die Eidgenossen vorzugehen. Wiederum seien sie als «kughiger» beschimpft worden, ja man habe sogar gedroht, sie zu erstechen.

Danach sei Supper mit einigen Gefährten weitergezogen. Auf dem Weg seien sie von zwei Landsknechten gefragt worden, «warumb si heruf zugen, wie es ain gestalt het? Reten si, darumb, dz wir Switzer sind, si wöllen uns nit talen und sprechen, wir syen kughiger. Reten si, jr haben doch nachpuren, di reden sölichs, wz sellen dann wir tun?» Als die Eidgenossen fragten, wer solches gesagt habe, antworteten die beiden Landsknechte, «der Cle hette dz geret».

Im schaffhausischen Hallau seien sie nach einigen Tagen dem einheimischen Jakob Schweizer und Hans Öri aus Zürich begegnet. Diese meinten auf die Frage, wie es ihnen ergangen sei, dass sie in Köln ebenfalls als «kughiger» titulierte worden seien. Der dort anwesende Angeklagte habe sich besonders schlecht verhalten, meinten sie, und nachdem er sie nach ihrem Weg gefragt habe, soll er gesagt haben: «Ja gand nu anhin, die alten kü stand lär und machend kälbli, wenn wir am herpst hinnach kemend, dz wir flaisch haben.» Cle habe des Metzgers Sohn von Hallau und andere ebenfalls derart beleidigt und sie aufgefordert, nach Hause zu gehen, wobei die Vorwürfe auch gegenüber einem Bruder Cles bestätigt wurden. Hans Öri sei über diese Schmähungen derart in Rage geraten, dass er Cle am liebsten zum Kampf herausgefordert hätte.

Zuletzt meldete sich Thoman Müller, ein Köhler, der wie der Angeklagte aus Tiengen stammte, nun aber in Bremgarten beheimatet war, zu Wort. Er habe Cläwe Cle zur Fastenzeit im Haus von dessen Schwager, einem Küfer, in Tiengen getroffen. Cle habe ihn gefragt, warum er nicht in den Krieg ziehen wolle. Müller entgegnete, dass es ihm seine Heimatstadt Bremgarten verboten habe, ansonsten er natürlich am Auszug teilnehmen würde. Darauf habe dieser erwidert, dass er gerne die Franzosen

März 1490 zurück und übergab seine Ländereien an König Maximilian I. Vgl. Manfred Hollegger (vgl. Anm. 109), S. 68–73.

unterstützt hätte, doch möchte König Karl VIII. keinen Söldner mehr anwerben, «er hab dann ain kalbli gemacht und sye ain Switzer».¹¹² Wie Öri meint auch Müller, dass er gegen Cle vorgegangen wäre, wenn er von ihm ausserhalb der Stadt beleidigt worden wäre.¹¹³

Schlusswort

Die gegen die Eidgenossen und die mit diesen verbündeten Schaffhausern gerichteten Verbalinjurien Cläwe Cles wurden den «Kundschaften» zufolge während des burgundischen Erbfolgekriegs an verschiedenen Orten geäussert, so «da nidnen jm land», womit Flandern oder die Umgebung von Lüttich gemeint ist, in Lüttich selbst, in Basel, irgendwo zwischen Köln und Hallau, als der Zürcher Hans Öri und der Hallauer Jakob Schweizer «heruf zogen syen», also auf dem Heimweg waren, während Cle und «etlich [Landsknechte] jn ainem schiff hinab furen», in Cles Heimatort Tiengen und an anderen nicht genau bezeichneten Orten, wie aus zum Teil indirekten Zeugenaussagen hervorgeht. Auch die Schmähungen anderer schwäbischer Landsknechte wurden ins Protokoll aufgenommen, während über die von den eidgenössischen Reisläufern sicher ebenso gemachten Beschimpfungen an deren Adresse nichts bekannt ist. Neben dem Datum der Urteilsverkündung kann nur die letzte «Kundschaft» zeitlich eingeordnet werden, doch muss die Reihenfolge der Zeugenaussagen nicht zwingend mit der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse übereinstimmen. Der Vorfall in Tiengen ereignete sich während der Fastenzeit, womit der Zeitraum von Aschermittwoch bis Karsamstag gemeint ist, das war die Zeit vom 20. Februar bis 5. April 1488. Etwas mehr als fünf Monate nach dem letztgenannten Datum wurde Cle hingerichtet.

Dass solche Beleidigungen so hart bestraft wurden, hat mit der oft erbitterten, sich nicht nur verbal äussernden Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben im Allgemeinen und eidgenössischen Reisläufern und deutschen Landsknechten im Besonderen zu tun. Durch den stereotypen «kugehiger»-Spott, durch Schmähungen wie «Kuhbuben», «Kuhschwänze» oder schlicht «Kuhschweizer» fühlten sich die Eidgenossen in ihrer Ehre verletzt, worauf sie besonders empfindlich reagierten.¹¹⁴ Solche Konflikte konnten regelrecht eskalieren, wie

112 Sicher spricht wie oben auch Neid und Hass aus Cles Worten, da der König von Frankreich die eidgenössischen Söldner den schwäbischen Landsknechten vorzog.

113 Innerhalb der Stadt wurden Vergehen strenger bestraft als ausserhalb. Auf die Friedenswahrung innerhalb der Stadtmauern wurde besonders geachtet.

114 Die Angriffe bezogen sich anfangs auf die innerschweizerischen Eidgenossen – Hirten und «puren» – und bald darauf auf die gesamte Eidgenossenschaft und ihre zugewandten Orte, zu denen eben auch Schaffhausen gehörte. Allgemein meint Claudius Sieber-Lehmann zur Reaktion derart provozierter Personen und Personengruppen: «An erster Stelle kommt wohl die brachiale Antwort, wie sie die Eidgenossen häufig bevorzugten, begleitet von Gegenschmähungen. Daneben lassen sich aber auch differenziertere Verhaltensweisen beobachten. Die Angegriffenen entschärfen die jeweiligen Anwürfe, indem sie sie anders bewerten oder durch selbstbewusste Übernahme den Angreifer ins Leere laufen lassen. Jede dieser Reaktionen begegnet auch im Falle der Eidgenos-

ein Fall von 1458 zeigt: nach späterer Überlieferung soll an einem Schützenfest in Konstanz eine als «kuhplappart» zurückgewiesene Berner Münze den Anlass zu einem Rachefeldzug, dem sogenannten Plappartkrieg, gegeben haben. Inner-schweizer Freischaren, vorab Luzerner, durch eidgenössische Truppen verstärkt, erzwangen im Thurgau beträchtliche Brandschatzgelde von Konstanz und der Stadt und Herrschaft Weinfelden und besetzten auf ihrem Rückzug Rapperswil. Zwei Jahre später eroberten die Eidgenossen den Thurgau und beendeten so die habsburgische Herrschaft.¹¹⁵

Im 15. Jahrhundert war der «kugehiger»-Spott allgegenwärtig, doch trat schon früh eine theologisch-moralische Komponente hinzu. Antieidgenössische Propaganda führte zu Schmähchriften und Spottliedern sowie zu christlich-religiös motivierten Traktaten wie Heinrich Wittenwilers «Ring» oder Felix Hemmerlis «De nobilitate et rusticitate dialogus», deren Bedeutung allerdings nicht überschätzt werden darf, da diese Schriften im Gegensatz zu den Sprüchen und Liedern nur wenigen zur Verfügung standen und keine weite Verbreitung fanden.¹¹⁶ Den Eidgenossen wurde

sen, die im 14. und 15. Jahrhundert mit einer wachsenden Flut von Beschimpfungen konfrontiert waren.» In *Helvetios – Wider die Kuhschweizer*. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532, hg. v. Claudius Sieber-Lehmann u. Thomas Wilhelmi, unter Mitw. v. Christian Bertin (Schweizer Texte, N. F. 13), Bern et al. 1998, S. 2. Sieber-Lehmann klassifiziert die gegen die Eidgenossen gerichteten Schmähungen in drei Kategorien: 1. «Kuhspott», Sodomievorwurf; 2. ständische Kritik an den aufständischen «Bauern» und Ablehnung ihrer Organisation; 3. diverse negative Charakterzüge der Eidgenossen (S. 7 ff.).

- 115 Der Plappartkrieg wird kurz abgehandelt in: Helmut Maurer, *Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter* (Konstanzer Universitätsreden 136), 2., erw. Aufl., Konstanz 1991, S. 40–43. Maurer bringt weitere Belege von Schmähungen und Gegenschmähungen, die zu tätlichen Auseinandersetzungen führten, so etwa einen folgenreicher Streit zwischen Schwyzern aus dem Gaster und Konstanzer Bürgern in der dortigen Trinkstube der Metzgerzunft von 1465 (S. 30–32). Im Sempacherkrieg schliesslich, um ein bekannteres Beispiel zu nennen, metzelten die durch den «kugehiger»-Spott provozierten Eidgenossen ihre Gegner einfach nieder. Als die Eidgenossen sich nach einem Raubzug ins Kyburger Amt auf den Heimweg machten, «do schrugten die uf der burg: wo wend jr hin, jr kükyer? Also machten sy das mer under jnen und zugend über die burg und verbranten sy und erstachen alle, die darauf warend». Theodor von Liebenau, *Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier*, Luzern 1886, S. 128 f. – Ähnlich: Anton Henne (Hg.), *Die Klingenberger Chronik [...]*, Gotha 1861, S. 118. – Vgl. auch aus einer eben erschienenen Aufsatzsammlung: Walter Schaufelberger, *Zu einer Charakterologie des altschweizerischen Kriegerturns*, in: Claudia Miller (Hg.), *Walter Schaufelberger, Siebzehn Aufsätze zur Militärgeschichte*, Lenzburg 2008, S. 54 ff. – Ders., *Kriegführung und Kriegerturn zur Sempacher Zeit (1385–1389)*. Eine kleine Gedenkschrift zu einem grossen Ereignis, in: Ebd., S. 216 f. Und zu guter Letzt ist ein weiterer «Kuhspott» von 1489 aus dem nahen Hilzingen überliefert. Casimir Bumiller, *Der Bauernkrieg im Hegau. Rekonstruktion einer revolutionären Bewegung*, in: *Hilzingen. Geschichte und Geschichten 1* (Hegau-Bibliothek 103), Radolfzell 1998, S. 325 f.

- 116 Weitere Quellenbelege (mit Literaturangaben): In *Helvetios* (vgl. Anm. 114), S. 24 ff. Heinrich Wittenwiler war ein adliger Konstanzer Jurist und Hofmeister am Bischofshof. Über ihn gibt es praktisch keine Urkunden- und Quellenbelege. Der in einer einzigen Handschrift überlieferte «Ring», eine satirisch-didaktische Reimdichtung mit eingeschobenen Prosapartien, entstand nach 1360 und wird gewöhnlich ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts datiert. Zu Leben und Werk Wittenwilers: Horst Brunner, in: *LexMA 9* (vgl. Anm. 67), Sp. 274 f., s. v. Wittenwiler, Heinrich. – Eckart Conrad Lutz, *Spiritualis fornicatio*. Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein «Ring», *Habil. Freiburg i. Br.* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 32), Sigmaringen 1990 (eine

unrechtmässige, nicht adlig legitimierte Machtaneignung und Rebellion gegen die göttliche Ordnung vorgeworfen. So wurde beispielsweise in Sempach, um einen bekannten Ausspruch zu zitieren, Herzog Leopold III. «in suo pro suo a suis» (auf dem Seinen um das Seine von den Seinen) umgebracht. Damit hatten «die Kritik am eidgenössischen Machtanspruch und die Infragestellung der staatlichen Existenzberechtigung der Eidgenossenschaft seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert [ihre] propagandistisch wirksame Kurzformel gefunden. Wenige Jahre vor dem Friedensbündnis der Eidgenossenschaft [...] (1474) hatte also für das Haus Österreich der Vorwurf der Rebellion und mithin die Anklage der Widersetzlichkeit gegen die gottgegebene Ordnung immer noch zentrale Bedeutung, um die Eidgenossenschaft als Unrechtsstaat brandmarken zu können.»¹¹⁷

Der «Kuhspott», um wieder auf die bekannteste Schmähung zurückzukommen, bezichtigte die Eidgenossen der Sodomie, eines Vergehens, das mit dem Tode bestraft wurde. Gemeint war, dass sie sich unchristlich verhielten, ja dass sie Ketzerie begingen.¹¹⁸ Dieser Vorwurf musste, wie der bedauernswerte Cläwe Cle zu spüren bekam, sofort geahndet werden. Hätten die Schaffhauser die anderen im Gerichtsprotokoll genannten Landsknechte gefasst, wären diese bestimmt ebenfalls vor Gericht gestellt worden.

Abschliessend dürfen zwei überregionale politisch-militärische Ereignisse nicht unerwähnt bleiben, da sie, insbesondere das zweite Ereignis, die damalige gereizte Stimmung erklären und vielleicht nicht zuletzt zum Todesurteil führten. Das erste Ereignis lag bereits 20 Jahre zurück. Im Juni 1468 hatten die Eidgenossen im Waldshuterkrieg Erzingen, Tiengen und St. Blasien eingenommen und mehrere Dörfer zerstört. Das mag Cles Abneigung gegen die Eidgenossen, die seine Heimat-

kritische Rezension dazu von Klaus Graf, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 29, 1993, S. 208–210). – Ortrun Riha, Die Forschung zu Heinrich Wittenwilers «Ring» 1851–1988, Diss. Würzburg (Würzburger Beiträge zur deutschen Philologie 3), Würzburg 1990. – Dies., Die Forschung zu Heinrich Wittenwilers «Ring» 1988–1998 (mit einer Bibliografie), in: Dorothea Klein et al. (Hg.), Vom Mittelalter zur Neuzeit. Festschrift für Horst Brunner zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 2000, S. 423–430. – Heinrich Wittenwiler, Der Ring. Frühneuhochdeutsch/Neuhochdeutsch. Nach dem Text von Edmund Wiessner ins Neuhochdeutsche übersetzt u. hg. v. Horst Brunner, Stuttgart 1991. – Ders. (Hg.), Heinrich Wittenwiler in Konstanz und «Der Ring» (Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 8), Stuttgart 1994/95. Der Zürcher Geistliche Felix Hemmerli (1388/89–1458/61) widmete Herzog Albrecht VI. von Habsburg seinen ab 1444 entstandenen, um 1500 erstmals gedruckten «De nobilitate et rusticitate dialogus». Als Gegner der Schwyzer im Alten Zürichkrieg stellte Hemmerli die Entstehung des ersten Bundes um Schwyz als Rebellion gegen den rechtmässigen Herrn dar. 1454 wurde er in Zürich von den Eidgenossen verhaftet, vom Bischof von Konstanz wegen seiner Schriften und Opposition gegenüber der kirchlichen Obrigkeit seiner Ämter enthoben und bis zu seinem Lebensende im Franziskanerkloster Luzern gefangen gesetzt. Über ihn: Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit I, zweite, durchges. u. erw. Aufl., Basel, Stuttgart 1979, S. 47–50. – Ulrich Mattejiet, in: LexMA 4 (vgl. Anm. 67), Sp. 2128 f., s. v. Hem(m)erli(n), Felix.

117 Matthias Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren». Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Diss. Zürich, Basel 1992, S. 179. Die Gegenargumente der Eidgenossen auf diesen Vorwurf in: Ebd., S. 180.

118 Zum Ketzereivorwurf: Lutz (vgl. Anm. 116), S. 257 ff. – Matthias Weishaupt (vgl. Anm. 117), S. 46 f., Anm. 87.

stadt erobert und zwischenzeitlich den Schaffhausern übergeben hatten, erklären.¹¹⁹ Das zweite Ereignis fand wenige Monate vor der Hinrichtung statt. Am 14. Februar 1488 wurde auf Veranlassung Kaiser Friedrichs III. auf dem Reichstag in Esslingen am Neckar der Schwäbische Bund als Zusammenschluss der schwäbischen Reichsstände gegründet. Der Bund sollte zur Wahrung des Landfriedens beitragen und spielte eine wichtige Rolle im Prozess der Reichsreform. Die Eidgenossen und die Schaffhauser wussten nicht, ob sich der Bund gegen sie stellen würde, was zur negativen und für Cle verhängnisvollen Stimmung geführt haben könnte.¹²⁰ Der Quellentext ist somit vor allem mentalitätsgeschichtlich interessant und erlaubt einen bemerkenswerten Einblick in den spätmittelalterlichen Ehrbegriff und die damit verbundene Strafrechtspflege.

Dr. Max Schultheiss

Stadtarchiv, Neumarkt 4, CH-8001 Zürich

119 Zum Krieg: Heinrich Hansjakob, *Der Waldshuter Krieg vom Jahre 1468. Zur vierhundertjährigen Erinnerung*, 2., neu durchges. Aufl., Waldshut 1901. – Max Meier, *Der Waldshuterkrieg von 1468. Eine Gesamtdarstellung*, Diss. Basel, Basel 1937.

120 Zum Bund: Ernst Bock, *Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137)*, Breslau 1927. – Helmo Hesslinger, *Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III.*, Diss. Tübingen (*Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm* 9), Stuttgart 1970. – Horst Carl, *Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation*, Habil. Tübingen (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.

